Deutsches Reich.

Das neue Kolonialgesetz vom 15. März d. J. hat es ermöglicht, nunmehr auch die Regelung der Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo vorzunehmen. Wie wir hören, ist am 2. Juli die Allerhöchste Verordnung gezeichnet worden, welche diese Rechtsverhältnisse zum Gegenstande hat. Die Verordnung lehnt sich in ihrem Inhalte an die Verordnungen an, welche unter dem 15. Juni 1886 und 20. Juli 1887 für die Neu-Guinea-Compagnie ergangen sind unter Berücksichtigung aller der Erleichterungen, welche die oben erwähnte Kolonialnovelle ermöglicht hat. Die Verordnung für Kamerun und Togo hat im ganzen 21 Paragraphen und besagt:

Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 soll für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Abänderungen am 1. Okt. 1888 in Kraft treten.

Der Gerichtsbarkeit unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten, oder bezüglich deren, hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand innerhalb des Schutzgebietes nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Eingeborenen jedoch nur, so weit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden.

Der Gouverneur von Kamerun bestimmt, mit Genehmigung des Reichskanzlers, wer als Eingeborner im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist und inwieweit auch Eingeborene der Gerichtsbarkeit zu unterstellen sind.

Für das Schutzgebiet von Kamerun und für das Schutzgebiet von Togo wird in Kamerun und Togo eine Gerichtsbehörde in Kamerun errichtet, welche aus dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten als Vorsitzendem und vier Beisitzern besteht.

Die Zustellungen werden ausschließlich durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten veranlaßt.

Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die innerhalb des Schutzgebietes, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, zu bewirkenden Zustellungen mit der nach den vorhandenen Mitteln möglichen Sicherheit erfolgen.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind in dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten alle Entscheidungen, einschließlich der aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergehenden von Amts wegen zuzustellen. Diese Vorschrift findet auch auf die Zustellung der Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle an den Schuldner, sowie der Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse an den Schuldner und den Drittschuldner Anwendung.

In dem Verfahren vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz findet in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Konkurssachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten der § 16 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde unter Mitwirkung der Beisitzer erfolgt, wenn die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist.

In dem Verfahren zweiter Instanz ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten und findet der § 269 der Civilprozeßordnung keine Anwendung.

Die Vorschriften in §§ 464 und 468 der Civilprozeßordnung gelten auch für das Verfahren zweiter Instanz.

Die Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete erfolgt ausschließlich durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten.

Vollstreckbare Ausfertigungen dürfen von dem Gerichtsschreiber nur auf Anordnung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten erteilt werden.

In Strafsachen findet die Hauptverhandlung ohne die Zuziehung von Beisitzern statt, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu dem in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört.

Der Angeklagte kann auf seinen Antrag oder von Amts wegen wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsortes oder wegen sonstiger Hindernisse von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten, oder Geldstrafe oder Einziehung allein oder in Verbindung mit einander zu erwarten steht.

Die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen wird für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo der Gerichtsbehörde erster Instanz in Kamerun übertragen.

Für diese Sachen finden die Vorschriften Anwendung, welche für die im § 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten.

In dem Verfahren vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz finden in Strafsachen die §§ 23 und 29 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit Anwendung, der § 23 mit der im § 8 Abs. 1 bezeichneten Maßgabe.

Die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat Anspruch auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung, wenn er sich am Orte des Berufungsgerichts befindet.

Die Todesstrafe ist durch Erschießen oder Erhängen zu vollstrecken.

Der Gouverneur von Kamerun bestimmt, welche der beiden Vollstreckungsarten in dem einzelnen Fall stattzufinden hat.

In den Verfahren vor den Gerichtsbehörden im Schutzgebiete finden das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte keine Anwendung.

Die Vorschriften, welche anstelle der bezeichneten Gesetze zu treten haben, werden von dem Reichskanzler erlassen.

Der Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke regelt sich, soweit nicht in dieser Verordnung abweichende Bestimmungen getroffen sind, nach den Vorschriften des Preußischen Rechts, insbesondere des Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872.

Die Auflassungserklärungen des eingetragenen Eigenthümers und des neuen Erwerbers können auch schriftlich erfolgen. Eine gleichzeitige Abgabe beider Erklärungen ist nicht erforderlich.

Die auf die Grundschuld und auf das Bergwerkseigenthum bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über den Eigenthumserwerb, sowie die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bleiben außer Anwendung.

Die anstelle der letzteren zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden vom Reichskanzler erlassen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Grundstücke der Eingeborenen keine Anwendung. Jedoch bleiben Grundstücke, welche in das Grundbuch eingetragen sind, den vorhergehenden Bestimmungen unterworfen, auch wenn sie in das Eigenthum eines Eingeborenen übergehen.

Die Voraussetzungen für den Erwerb von Grundstücken durch Verträge mit den Eingeborenen oder durch Besitzergreifung von herrenlosem Land werden mit Genehmigung des Reichskanzlers von dem Gouverneur von Kamerun festgestellt.

Die Eintragung der in dieser Weise erworbenen Grundstücke erfolgt aufgrund einer über den Eigenthumserwerb ertheilten Bescheinigung des obersten Beamten des Schutzgebietes oder eines von diesem hierzu ermächtigten anderen Beamten.

Gerichtsverhandlungen.

Landesverraths-Prozeß gegen Dietz u. Gen.

L. Leipzig, 4. Juli.

Die ganze heutige Verhandlung fand unter Ausschluß der Oeffentlichkeit statt. Die Beweisaufnahme wurde beendet und beginnen morgen die Plaidoyers der Reichsanwaltschaft und der Vertheidigung; es ist noch kein Beschluß darüber gefaßt, ob solche in öffentlicher Sitzung stattfinden werden.

* Halle, 5. Juli. Gestrige Schwurgerichtssitzung. Gerichtshof: Hr. Landgerichtsdirektor Reuter, Vorsitzender; Herren Landgerichtsrath Knibbe und Gerichtsassessor Buchholz, Beisitzer. Die kgl. Staatsanwaltschaft ist vertreten durch Hrn. Staatsanwalt König, außerdem durch Hrn. Gerichtsassessor Klotzsch, letzterer für die 3. Sache. Gerichtsschreiber: Herr Aktuar Ungnad. Als Geschworene wurden ausgelooft die Herren: Gutsbes. Emil Peter-Dössel; Rittergutspächter Ernst Jordan-Oppin; Gutsbes. Theodor Berendt-Löbnitz a. L.; Kfm. Otto Schultz-Halle; Gutsbes. Rudolph Schröder-Beilsbleben; Rendant Theodor Gödecke-Halle; Gutsbes. Theod. Körber-Ritterode; Mühlenbes. Rich. Banse-Meisdorf; Bergwerksbes. Dr. Theodor Tuchen-Halle; Gutsbes. Ferdinand Häder-Pohritzsch; Landwirth Friedrich Rudloff-Pissen; Oekonom Karl Seibecke-Merseburg. Die erste Sache betraf den Bergmann Anton Bartnick aus Leimbach bei Mansfeld, aus Kreis Allenstein, Ostpreußen, gebürtig, 39 Jahre alt, einmal wegen Felddiebstahls vorbestraft, jetzt angeklagt wegen unberechtigten Jagens, versuchter Tödtung und gewaltsamen Widerstandes gegen einen Forstbeamten, Vergehen bezw. Verbrechen gegen §§ 292, 214, 43, 117 des Str.-G.-Bs. Der Angeklagte war am 22. April d. J. gegen Abend im Biesenröder Bezirk, Forstort Altenburg bei Mansfeld, der Mansfelder Gewerkschaft gehörig, vom gewerkschaftlichen Forsthüter Riesche auf dem Anstand auf Rehe überrascht worden, bewaffnet mit einer doppelläufigen geladenen Flinte, also zur Jagd ausgerüstet. Beim Erscheinen des Forstschutzbeamten ist Bartnick, der noch einen Genossen bei sich gehabt, mit diesem entflohen; der Genosse ist entkommen, Bartnick aber von Riesche eingeholt worden, nachdem sich auf der Flucht der Vorgang abgespielt, der das Verbrechen der versuchten Tödtung enthalten sollte. Als der Forsthüter dem fliehenden Bartnick auf etwa 25 Schritt nahe gekommen, hat letzterer sich umgesehen, sein Gewehr auf die linke Schulter gelegt und, die Mündung nach rückwärts gerichtet, während fortgesetzter Flucht einen Lauf abgeschossen. Der Forstbeamte hat durch schnelles Seitwärtsspringen sich der möglichen Gefahr, getroffen zu werden, entzogen, ist dem Bartnick weiter nachgeeilt und hat ihn eingeholt, an der Brust gepackt und sich dann mit ihm herumgebalgt, was sich nahe der dortigen Landstraße zugetragen. Bartnick ist wieder losgekommen, nochmals eingeholt worden und hat nun den Forstbeamten mit der Faust gegen den Kopf geschlagen, so daß der Verletzte betäubt worden und seinen Gegner losgelassen, der dann entkommen, aber von Riesche erkannt war. Am 24. April ist Bartnick verhaftet, da seine Thäterschaft durch ein ihm bei dem Kampfe entrissenes Holzstück und eine Mütze festgestellt worden. Der Angeklagte war geständig, unberechtigt auf die Jagd gegangen zu sein, stellte aber in Abrede, den Forstbeamten zu treffen oder zu tödten beabsichtigt zu haben; die Flinte sei beim Ueberhängen losgegangen, da die Hähne gespannt gewesen und er wahrscheinlich aus Versehen an dieselben gestoßen. Bei dem Zusammentreffen mit dem Beamten habe er sich nur gewehrt, demselben einen Stoß vor die Brust gegeben und ihn beim letzten Angriff ins Gesicht geschlagen. Der Forsthüter Riesche war als einziger Zeuge zu vernehmen und bekundete den Vorgang wie angegeben; er meine aus der Bewegung des Angeklagten mit dessen Flinte auf der Flucht entnehmen zu können, daß derselbe ihn habe verletzen wollen; der Papierpropfen aus Bartnick's Flinte habe nach dem betr. Schusse sich nachher in seiner (Riesche's) Fährte gefunden. Die Fragen wurden nach erledigter Beweisaufnahme gestellt 1. bezüglich unberechtigter Jagdausübung; 2. aus § 214, 43: ob der Angeklagte schuldig, bei Unternehmung einer strafbaren Handlung (des unberechtigten Jagens), um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, den Forsthüter Riesche vorsätzlich zu tödten versucht zu haben; 3. bezüglich des gegen die Person jenes Beamten mit Gewalt geleisteten Widerstandes; 4. im Fall Bejahung zu Frage 3: ob mildernde Umstände vorhanden. Die kgl. Staatsanwaltschaft erachtete dafür, daß nur Frage 1 und 3 zu bejahen, Frage 2 aber, das schwere Verbrechen versuchter Tödtung betr., zu verneinen sein würde, ebenso die Frage nach mildernden Umständen, da letztere nicht vorhanden. Die Vertheidigung (Hr. Rechtsanwalt Dr. Kutznitzky) schloß sich diesen Ausführungen im wesentlichen an, jedoch um mildernde Umstände bittend, und die Geschworenen beantworteten nach kurzer Berathung jene Fragen erwähnten Anbeutungen gemäß. Versuchter Todtschlag war demnach verneint, weshalb der Angeklagte von der darauf gerichteten Anklage freigesprochen wurde, wegen der beiden Vergehen lautete das Urtheil dem Antrage der kgl. Staatsanwaltschaft entsprechend, wie gestern schon mitgetheilt, auf 1 Jahr 6 Monate Gefängniß, wovon 2 Monate durch erlittene Untersuchungshaft als verbüßt gerechnet wurden. — Zur zweiten Verhandlung erschien als Angeklagter der Arbeiter Jakob Strusinsky aus Rieseborf bei Mansfeld, 36 Jahre alt, polnischer Landsmann, verheirathet, vorbestraft wegen Hausfriedensbruch und Körperverletzung. Jetzt war gegen ihn Anklage erhoben wegen vorsätzlicher Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge, worüber folgendes festgestellt worden. Am 25. April d. J. hatte der Angeklagte gegen Abend mit seiner Frau Streit gehabt und derselben einige Ohrfeigen oder sonstige Schläge versetzt, was öfter vorgekommen. Die Frau war dann zu ihren Wirthsleuten, dem Maurer Bleichert und Frau hinuntergegangen, während Strusinsky, der im Laufe des Tages für 40 Pf. Branntwein getrunken, allein in seiner Wohnung geblieben. Maurer Bleichert ist kurz darauf, als seine Frau und Frau Str. sich hinausbegeben, mit einer Lampe nach Strusinsky's Wohnung gegangen, um seine (Bleichert's) dort vermuthete Frau herunterzurufen. Dabei ist Bl. von Str. angegriffen und auf den Treppenflur gedrängt worden, worauf bei dem Herumgerren Strusinsky plötzlich in eine Ecke gesprungen, einen eisernen Topf ergriffen und mit demselben nach der vier Treppenstufen zurückziehenden Frau Bleichert geworfen, welche getroffen zusammengesunken, von ihrem Manne bewußtlos in ihre Stube gebracht worden, und ohne wieder zum Bewußtsein gekommen zu sein, am andern Tage verstorben. Der Tod war nach dem Gutachten der Sachverständigen infolge der durch eine bedeutende Gewalt: Wurf, Stoß oder dergleichen, der Frau Bleichert zugefügten Verletzung herbeigeführt worden, wie der Obduktionsbefund ergeben. Danach war festgestellt, daß die Frau (56 Jahre alt) an das linke Schläfenbein getroffen, einen bis auf die Knochenbasis gehenden linksseitigen Schädelbruch erlitten und Blutergüsse sich im Gehirn vorgefunden, was schließlich eine Gehirnlähmung herbeigeführt. Diese Verletzungen waren derart, daß sie unbedingt dem Leben der Getroffenen ein Ende machen mußten. Der Angeklagte versuchte den Einwand sinnloser Trunkenheit zur

---

[41]

Erwin Falk.

Roman in drei Bänden.

Von M. Gerhardt.

(Fortsetzung.)

Einige Tage später erhoben sich blaue zackige Berggipfel am Horizont, von den Passagieren der „Espérance" mit Jubel begrüßt. Von dem spitzen Granitkegel des Zuckerhuts überragt, eröffnete sich die blaue Bai von Rio. Blühende Inseln tauchten aus den Fluthen, Reihen eleganter Landhäuser schimmerten zwischen dem dunkeln Grün, das die Uferhöhen bekleidete. Ein Wald buntbewimpelter Masten erhob sich vor der am Fuß des Gebirges dicht über dem Wasserspiegel hingelagerten Stadt.

Erwin hatte keine Freude an dem herrlichen Schauspiel. Ein dunkles Schuldbewußtsein, ein heißes Mitgefühl mit der Frau, die um seinetwillen litt, bedrückte ihn. — Hatte Gerda recht gehabt? War diese ganze Reise ein Fehler — oder mehr noch, ein Verbrechen — an ihr — und an Lucy? — Ach, es war sein Verhängniß, die er am meisten liebte, am schmerzlichsten zu verletzen.

War er denn wirklich so sehr strafbar?

Ein Günstling Lucy's war er freilich schon von Seewalde her gewesen, und die lange Seereise hatte naturgemäß zu immer wachsender Vertraulichkeit geführt — aber wie hätte er darin eine Gefahr vermuthen sollen? — Er, der stets von Frauen Verwöhnte, hatte sich ganz unbefangen gesonnt an der sympathischen Nähe der verständnißvollen Freundin, hatte nicht das mindeste Arg darin gefunden, daß seine kleinsten Anliegen ihr wichtig, sein inneres Leben ein Gegenstand andächtigen Studiums für sie war. Wie hatte er sich ihrer wiedererwachten Lebenslust, des jugendlichen Reizes gefreut, den der raschere Pulsschlag, der Wechsel von Sonnenlicht und leichten Wolkenschatten bei seinem Gehen und Kommen, den kleinen Begegnungen des täglichen Verkehrs auf ihre weichen Züge gezaubert. — Waren die warmen ritterlichen Gefühle, die er ihr aus des Herzens Fülle geweiht, wirklich nichts anderes gewesen, als der Selbstbetrug eines gedankenlosen Egoisten?

Sehr schmerzlich empfand er jetzt das Aufhören jeder Vertraulichkeit mit Lucy. Sie hielt sich zurück und er wagte nicht, ihr zu nahen. Der fremde, höfliche Ton, der zwischen ihnen in Gebrauch gekommen, ihr verändertes leidendes Aussehen schnitten ihm ins Herz. Er saß die Tage hindurch über den Gedichten, die Lucy zu haben wünschte, vollendete und feilte, und fast unversehens geschah es, daß hier und da ein wärmerer Herzenston sich einschlich. —

Kaum hatte die „Espérance" den Hafen erreicht, so erschien Warmuth, von einem kleinen Dampfer hergetragen, auf Deck — braun, hager, eine Bewegung in den kühnen Zügen, die er nicht ganz zu verbergen vermochte. Lucy zitterte, als er sie an seine breite Brust drückte, und zwang sich, ihm zuzulächeln. Er streichelte ihre Wange, fand, sie sei wieder jung und hübsch geworden, und hob im nächsten Augenblick sein Töchterchen, das ihn freudig begrüßte, in seinen Armen empor.

„Der Tausend, du bist ja gewachsen, kleine Hexe," rief er, sie ein wenig von sich entfernend, um sie zu betrachten, „da sieht man, wie man alt wird."

Er drückte Erwin energisch die Hand, gleichzeitig die deutsche Gemüthlichkeit spöttisch glossirend, die sich ganz nahe in einem greisen schwäbischen Farmerpaar aus San Leopoldo, das gekommen war, die aus Europa zugereisten Brudersinder zu begrüßen, naiv rührend breit machte. Auch Leo, der sich im Hintergrund hielt, wurde mit einem Händedruck und einem kordialen Scherz willkommen geheißen.

Man logirte in einem eleganten, von Gärten umgebenen Gasthof am Botafogo. Einige Tage wurden zur Erholung der Reisenden und zu Ausflügen in die herrliche Umgebung der Stadt bestimmt. Auch Warmuth bedurfte der Erholung. Die aufreibende Thätigkeit in wenig civilisirtem Lande, die ungewohnte Lebensweise in ungewohntem Klima, der Mangel jeden häuslichen Behagens hatten nicht ohne Einfluß auf Körper und Geist des kräftigen Mannes bleiben können. Er war nervös und reizbar und hastete das Vergnügungsprogramm dieser Tage mit einer fieberhaften Rastlosigkeit ab, die Lucy's Kräfte schnell erschöpfte.

„Ausruhen kannst du daheim in Mercedes," sagte er ihr ungeduldig. „Du wirst es dort angenehmer finden als du erwartest. Meine kleine Frau versteht ja die Kunst, aus einer Baracke ein behagliches deutsches Wohnhaus zu machen. Die Gemüthlichkeit kommt schon mit dir."

Mit einer Regung ungewöhnlicher Zärtlichkeit strich er über ihr Haar und blieb dann auch bei ihr im Hotel, während Erwin mit den Jüngeren die Stadt besichtigte, und Annie bei dem Anblick der vielen buntgekleideten Schwarzen, die schreiend auf den Straßen die köstlichsten Früchte darboten, aus dem Schreck ins Erstaunen, und aus dem Erstaunen ins lustigste Ergötzen fiel.

Warmuth war so gewohnt gewesen, seine Frau zur Vertrauten zu haben, sie, die einzige, der er seine Zweifel, Hoffnungen und Sorgen ohne Argwohn und Rückhalt aufdecken durfte, daß er sich sichtlich wohl und erleichtert fühlte, als er nun wieder neben ihr sitzen und — zum erstenmale seit jener Beichte ohne Absolution — alles Gute und Schlimme, das der Drang der Geschäfte über ihn gebracht, auf ihre Schultern legen konnte. Aber Lucy war nicht wie sonst bereit, die Last mit ihm zu theilen. Sie hörte still mit an, was er ihr von den gehäuften Schwierigkeiten, der Gefahr und Verantwortlichkeit seiner Lage, von den Täuschungen, die nach einem glänzenden vielverheißenden Anfang über ihn hereingebrochen, mittheilte. Es fehlte an geschickten Arbeitern und an zuverlässigen Aufsehern beim Bau. Die Landesregierung war säumig, dem Unternehmen den zugesagten Schutz zu gewähren, politische Unruhen brachten eine gefahrdrohende Unsicherheit aller Verhältnisse mit sich. Das Schlimmste war, daß mit der verbündeten englischen Gesellschaft Zwistigkeiten ausgebrochen waren. Trotzdem konnte und durfte ein großartiger Erfolg nicht ausbleiben, wenn er auch im Kampf mit Widerwärtigkeiten aller Art errungen wurde.

Lange Uebung hatte Lucy fähig gemacht, die Tragweite dessen, was sie erfuhr, zu ermessen, sie hörte, fragte und gab Rath, aber nicht wie früher, voll Angst und Aufregung, voll Trost und Hoffnung, sondern gleichmüthig kühl, als gehe das alles sie selbst im Grunde gar nichts an. Warmuth fühlte das, es reizte und verstimmte ihn, und doch wollte er es nicht sehen, die Möglichkeit nicht gelten lassen, daß ein Schatten, den er selbst heraufbeschworen, erkältend zwischen ihn und seiner Gattin stehe.

Am dritten Tage unternahmen die Männer einen Ausflug

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18880706027/fragment/page=0001

Zeit des Vorgangs geltend zu machen, der jedoch nach den Zeugenaussagen widerlegt wurde. Dann wollte der Angeklagte Frau Bleichert damals nicht gesehen haben, was indeß im Widerspruch mit seinen früheren Äußerungen stand, wonach er angegeben, daß Frau Bl. erst einen Topf herausgeworfen und er denselben wieder nach ihr geworfen. Widerlegt ward ferner die Behauptung des Angeklagten, daß es damals auf dem Flur dunkel gewesen; Zeuge Bl. hatte eine brennende Schirmlampe in der Hand gehabt. Die Schuldfrage lautete auf vorsätzliche körperliche Mißhandlung a) ob mittels gefährlichen Werkzeugs verübt, b) ob der Tod der Verletzten die Folge gewesen; dann im Fall Bejahung dieser Frage noch eine Frage nach mildernden Umständen und auf Antrag des Vertheidigers im Fall Verneinung der Hauptfrage eine Frage bezüglich fahrlässiger Tödtung. Die kgl. Staatsanwaltschaft beantragte nach Erörterung des Falles das Schuldig nach Frage 1 unter Verneinung mildernder Umstände. Der Vertheidiger, Hr. Rechtsanwalt Pawel, versuche zu widerlegen, daß der Angeklagte absichtlich die Frau geworfen, da nicht erwiesen, daß derselbe vorsätzlich die Körperverletzung herbeigeführt, ja nicht einmal fahrlässigerweise, weil nicht festgestellt, daß der Angeklagte die Frau habe stehen sehen oder annehmen konnte, daß außer dem Manne Bleichert noch jemand dort gestanden; wenn aber die Schuldfrage abgelehnt werden sollte, so könnten doch mildernde Umstände dabei angenommen werden. Demgemäß fiel der Wahrspruch der Geschworenen aus, vorsätzliche Körperverletzung verübt mittels gefährlichen Werkzeugs, sowie tödtlichen Erfolg und Vorhandensein mildernder Umstände bejahend, worauf die königl. Staatsanwaltschaft 9 Monate Gefängniß beantragte. Das Urtheil lautete, wie schon mitgetheilt, auf 1 Jahr Gefängniß, wobei die vom Angeklagten bei der That bewiesene große Roheit in Betracht gezogen worden. — Nun erschien ein seltsames Paar auf der Anklagebank: der Barbier und Friseur Friedrich Hermann Müller aus Pirna, 29 Jahre alt, zur Zeit ohne Wohnort, und die verehel. Ziegeldecker Henriette Weide geb. Kaufmann aus Löbejün, 49 Jahre alt, aus Ballenstedt gebürtig und dort ortsangehörig, jetzt von ihrem Manne getrennt lebend. Ersterer ist wegen Betrugs und Landstreichens bestraft, seine Genossin wegen gleicher Uebertretungen aber sehr oft und allenthalben, außerdem wegen Unterschlagung und Diebstahls. Die Anklage gegen beide lautete auf Raub und zwar Straßenraub, Verbrechen gegen §§ 249, 250 Nr. 3 des Str.-G.-B., gemeinschaftlich von ihnen verübt am 23. April d. J. auf dem Wege von Gerbstedt nach Zhlewitz, wo Müller nebst der p. Weide einem 14jährigen Mädchen, Auguste Stammer aus Gerbstedt, einen Korb mit Sachen gewaltsam weggenommen. Das ungleiche Paar hatte sich damals in Belleben zusammengefunden und war auf erwähntem Wege, dort wo der Zabenstedter Weg ihn schneidet, auf jenes junge Mädchen, Tochter des Arbeiters Stammer, gestoßen, als dasselbe mit seinen Sachen in einem Tragkorbe nach Zhlewitz zum Antritt eines Dienstes gewollt. Müller hat das Mädchen gefragt, ob es Geld habe und nach Verneinung dieser Frage die Sachen des Mädchens verlangt. Nach Weigerung der Angeredeten, diesem Verlangen Folge zu geben, hat M. dieselbe an beiden Armen festgehalten, während die p. Weide das Mädchen von hinten zu Boden gerissen, ihm den Korb mit den Sachen weggenommen und demnächst mit Müller fortgelaufen. Die Beraubte ist ihnen gefolgt, bis ein Dienstknecht mit einem Wagen gekommen, auf dessen Pfeifen und Peitschenknallen die Räuber ihre Beute weggeworfen haben und querfeldein geflohen sind, sodaß das Mädchen seine Sachen wieder bekommen. Diese Räuberei ist am hellen Tage, vormittags zwischen 9 und 10 Uhr geschehen; an demselben Tage aber ist es dem rastlosen Umherlaufen des Vaters der Beraubten mit Hilfe derselben gelungen, das saubere Paar in Lochwitz bei Gerbstedt zu entdecken, von wo er die Festnahme der beiden Personen und ihre Abführung nach Gerbstedt ins Werk gesetzt. Der Angeklagte Müller räumte einiges von dem Vorgange ein, nur den eigentlichen Raub in Abrede stellend, während die p. Weide überhaupt leugnete. Die kgl. Staatsanwaltschaft erachtete dafür, daß die Beantwortung der gestellten Fragen wohl keine Schwierigkeit verursachen würde, da das zur Anklage stehende Verbrechen klar erwiesen, mildernde Umstände aber nicht vorhanden. Die Vertheidigung versuchte dies thunlich zu widerlegen und allenfalls betreffs Müller's dessen Beihilfe als erwiesen anzunehmen; die Geschworenen aber bejahten die 2 Hauptschuldfragen und verneinten mildernde Umstände, worauf die Staatsanwaltschaft gegen Müller 5 Jahre und 3 Monate Zuchthaus, gegen die Weide 6 Jahre Zuchthaus beantragte, außerdem je 5 Jahre Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Zulässigkeit der Polizeiaufsicht. Das schon gestern mitgetheilte Urtheil lautete auf je 5 Jahre Zuchthaus und Ehrenrechtsverlust auf gleiche Dauer.

* Berlin, 4. Juni. Bekanntlich hatte Fürst Blücher von Wahlstatt von der Stadtgemeinde Berlin im Prozeßwege 1625 M. Schadenersatz verlangt, weil durch die bei Gelegenheit der Beerdigung Kaiser Wilhelms I. auf dem Blumenparkett des Pariser Platzes errichtete Tribüne die Aussicht aus den zu seiner Wohnung gehörenden fünf Parterrefenstern des Hauses Pariser Platz 2 verperrt worden sei, und außerdem Anerkennung des Prinzips beansprucht, daß die Stadtgemeinde zur Errichtung derartiger Bauwerke, welche die Aussicht von seinem Hause beeinträchtigen, nicht befugt sei. In dem heute vor der 10. Civilkammer des Landgerichts I abgehaltenen Verhandlungstermine wurde seitens des Vertreters der Stadtgemeinde insbesondere geltend gemacht, daß das Recht der Adjacenten an einer öffentlichen Straße sich im allgemeinen nur auf die ungehinderte Kommunikation zu dem Grundstücke vermittels des Bürgersteiges und des Fahrdammes erstrecke, daß daher, da weder der Bürgersteig noch der Fahrdamm durch den Tribünenbau berührt worden sei und dem Kläger weder nach den Grundsätzen des Nachbarrechts noch sonst ein weitergehender Anspruch zukomme, ein Eingriff in die Rechte des Klägers nicht vorliege. Das Gericht erkannte demgemäß auf kostenpflichtige Abweisung der Klage.

✝ Gera, 3. Juli. Der heute vor dem ostthüringischen Geschwornengerichte verhandelte erste Fall betraf das Verbrechen der Unterschlagung im Amte. Angeklagt desselben war der Postgehilfe Karl Christian Riemann aus Bennecken-stein, geboren 1865, unverheirathet. Nach seiner Konfirmation wurde der Angeklagte Schreiber, leistete dann seinen Militärdienst ab und trat vor 1¾ Jahren in den Postdienst als Postgehilfe ein, zunächst im Vorbereitungsdienst, also ohne Gehalt. Während eines halben Jahres hat er nur 30 M. Unterstützung erhalten. Da er kein Vermögen besitzt, von seinen Eltern und sonstigen Verwandten aber auch keine weitere Unterstützung erhielt, so gerieth er in Schulden, die sich schließlich auf über 400 M. beliefen. Nach der Vorbereitungszeit bezog R. zunächst 45 M., sodann 50 M. monatlichen Gehalt. Davon hat er selbstverständlich seine Schulden auch nicht tilgen können, seine Gläubiger aber drängten auf Zahlung. So wurde R. zum Verbrecher. Er nahm Geld aus der Kasse, bezahlte die unangenehmen Gläubiger und suchte den Diebstahl durch falsche Buchungen bezw. Unterschlagungen bei erfolgten Einzahlungen zu verdecken. Es sind 6 Fälle festgestellt. Der Angeklagte ist geständig und wird unter Annahme mildernder Umstände zu 1½ Jahren Gefängniß, wovon 2 Monate als durch die Untersuchungshaft verbüßt in Anrechnung gekommen, und zur Tragung der Kosten verurtheilt.

Provinzial-Nachrichten.

-z. **Merseburg**, 4. Juli. Heute vormittag fand im Sitzungssaale der hiesigen General-Kommission die Vereidigung der Beamten dieser Behörde auf Kaiser Wilhelm durch den Präsidenten Hrn. Gabler statt. — Vorgestern wurde ein Vice-Wachtmeister beim hiesigen Husarenregimente wegen zwangsweiser Nöthigung einiger Husaren zum Meineide festgenommen und nach Erfurt gebracht.

□ **Nordhausen**, 4. Juli. Der liberale Wahlverein beabsichtigt am Sonntag nachmittag im „Zivoli"theater" eine Gedächtnißfeier für Kaiser Friedrich abzuhalten, zu welcher jedermann Zutritt hat. Die Gedächtnißrede hat Abgeordneter Träger übernommen. — Der Prediger der hiesigen freien Religionsgemeinde, D. Karl Schumann, hat aus dem Kabinet der Kaiserin-Wittwe Viktoria ein vom Kammerherrn Frhr. v. Mirbach unterzeichnetes Dankschreiben d. d. Potsdam, 26. Juni 1888 erhalten für ein aus Anlaß des Todes Kaiser Friedrichs der Kaiserin übersandtes Gedicht: „Der Kaiser starb." — Bei Beraubung des Fischbehälters eines hiesigen Fischhändlers wurde ein Mann festgenommen, der hier völlig unbekannt ist und sich auch hartnäckig weigert, seinen Namen zu nennen. Seiner Kleidung nach zu urtheilen, scheint es ein aus dem Gefängniß entwichener Sträfling zu sein.

□ **Nordhausen**, 3. Juli. Die hiesigen Volksschullehrer beschlossen, eine Abordnung an den Herrn Kultusminister nach Berlin zu senden, behufs Erlangung von Erleichterungen in der Wittwenkassen-Angelegenheit.

—d.— **Magdeburg**, 3. Juli. Am Donnerstag fand hier die dritte ordentliche Genossenschaftsversammlung der Elbschifffahrts-Berufsgenossenschaft statt. Aus der umfangreichen Tagesordnung entnehmen wir dem unbeanstandet angenommenen Verwaltungsbericht für das Jahr 1887 folgendes: Die Zahl der Betriebsunternehmer erfuhr im Jahre 1887 eine Zunahme von 300 Personen wie ebenso die Zahl der versicherten Arbeiter eine Vermehrung um 3825 Personen erfahren hat, sodaß die Gesammtzahl der am 31. Dez. 1887 in das Kataster eingetragenen Betriebsunternehmer 4353 mit 21,129 versicherungspflichtigen Arbeitern, einschließlich der Selbstversicherer und der versicherten Beamten, betrug. Im Jahre 1887 gelangten im ganzen 446 Unfälle zur Meldung, von denen 86 = 19% Prz. entschädigungspflichtig wurden. Die Gesammtsumme der Entschädigungsbeträge stellt sich auf 23,644.01 M. Die Gesammtsumme der gezahlten bezw. bei der Umlage für das Jahr 1887 zur Anrechnung gebrachten Löhne betrug 11,952,300 M. gegen 6,325,099 M. im Jahre 1886, wobei jedoch zu bemerken, daß die Lohnsumme des Jahres 1886 sich nur auf die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dez. erstreckt hat. Der Umlagebeitrag für 1887 beziffert sich auf 104,910.73 M., die Zahl der versicherten Personen ist 21,129. Es berechnet sich sonach im Durchschnitt a) der auf den Kopf der Versicherten entfallende Betrag auf 4,97 M. (gegen 6,36 M. im Jahre 1886), b) der auf 1000 M. Lohnsumme entfallende Betrag auf 8,77 M. (gegen 17,20 M. im Jahre 1886). Die gesammten Verwaltungskosten des Jahres 1887 betrugen 36,128.89 M. Der für das Jahr 1887 zu hinterlegende Reservefonds beziffert sich auf 47,268.02 M. Hierzu tritt der für das Jahr 1886 hinterlegte Reservefonds von 15,000 M. Vor dem Schiedsgerichte wurden im Jahre 1887 über 10 Verurtheilungen in zwei Sitzungen verhandelt. Die Zahl der versicherten Betriebsunternehmer betrug am Jahresschlusse 183, der von denselben zur Anmeldung gebrachte Jahresarbeitsverdienst bezifferte sich auf 207,439 M. Gegen das Jahr 1886 ist somit eine Zunahme um 148 Betriebsunternehmer mit einer Versicherungssumme von 166,340 M. zu verzeichnen. Während im Jahre 1886 68 Betriebsbeamte mit einem Gehalt von 101,051 M. zur Versicherung angemeldet wurden, betrug die Zahl der versicherten Beamten am Jahresschlusse 85 mit einem Versicherungsbetrage von 130,540 M. Der Rechnungsabschluß für die Zeit vom 1. Jan bis 31. Dez. 1887 läuft in Einnahme und Ausgabe mit 79,206.24 M. aus.

K. **Erfurt**, 4. Juli. Im Sitzungssaal des Regierungsgebäudes fand gestern mittag die Vereidigung der Beamten der Königlichen Regierung statt. Herr Regierungs-Präsident v. Brauchitsch eröffnete den Akt durch eine Ansprache. Nachdem der Herr Präsident die Eidesformel verlesen, leistete er zunächst selbst den Eid, dann folgten sämmtliche Beamte. Zum Schluß der feierlichen Handlung sprach der Herr Präsident: Eingedenk des Wortes Friedrichs des Großen, daß der König der erste Diener des Staates sei, lassen Sie uns einstimmen in den Ruf: „Se. Majestät der Kaiser Wilhelm lebe hoch!" Begeistert stimmte die Versammlung ein. — Ein 28jähriger Gastwirthssohn in Wolschleben wurde kürzlich von einer giftigen Fliege am Fuße gestochen. Trotz aller Gegenmittel ist der junge Mann infolge von Blutvergiftung gestorben. — Auf Bahnhof Bielefbach ereignete sich gestern abend ein schrecklicher Unglücksfall. Schon setzte sich der Erfurter Zug in Bewegung, da versuchte noch der einarmige Drehorgelspieler Voigt von hier die 4. Wagenklasse zu erklettern. Dabei glitt er aus und fiel vor die Räder, welche beide Beine zermalmten. Der Zustand des Mannes ist ein hoffnungsloser.

XX **Jessen**, 4. Juli. Der hiesige „Männer-Turn-Verein" hat, nachdem der Festtausschuß infolge Ablebens des Kaisers seine Sitzungen auf 14 Tage ausgesetzt hatte, nunmehr beschlossen, das Gau-Turnfest am 22. d. hier abzuhalten. An dem Feste werden die Vereine Torgau, Prettin, Dommitzsch, Annaburg, Pretzsch, Wittenberg und Schmiedeberg theilnehmen.

✝ **Belgern**, 4. Juli. Am 23. d. wird das Brandenb. Pionier-Bataillon Nr. 3 aus Torgau hierselbst, wo es an der Elbe Brücke schlagen und biwakiren soll, einquartirt werden. — Die diesjährige Heidelbeerernte erweist sich als recht lohnend und bietet vielen armen Familien erwünschten Verdienst.

✠ **Staßfurt**, 4. Juli. In der Wachtelstraße wurde heute ein Kind durch Ueberfahren sofort getödtet. Wie man hört, trifft den Geschirrführer keine Schuld.

P **Sondershausen**, 3. Juli. Das fürstliche Ministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, hat für die Volksschulen des Fürstenthums eine neue Schulordnung ausarbeiten lassen, die soeben im 18. Stück der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist. Die umfangreiche und mit eingehender Sachkenntniß abgefaßte Verordnung muß als eine recht dankenswerthe Gabe namentlich von der Lehrerschaft willkommen geheißen werden. Sie wird insbesondere das Gute haben, daß die häßlichen und verstimmenden Nörgeleien zwischen Lehrer und Gemeindevorstand, die bis jetzt fast unausweichlich waren, sobald ersterer auf würdige Herrichtung und Instandhaltung der Schulzimmer und auf Beschaffung der nöthigen Lehr- und Lernmittel zu dringen sich gezwungen sah, fortan zum Verstummen gebracht werden. Die Gemeinde weiß nun klar und bestimmt, welche Leistungen für die Schule und den Lehrer ihr obliegen, und dieser hat nicht mehr nöthig, mit der Laune und dem Uebelwollen mancher bei Zahlungsleistungen recht schwierigen ländlichen Gemeindevorstände zu rechnen. Die Bedürfnisse der Schule sind in der neuen Schulordnung mit weiter Hand und in einem Umfange bemessen, daß jeder billig denkende Lehrer unbedingt zustimmen kann. Wenn beispielsweise zur inneren Einrichtung eines Schulzimmers neben Lese-, Rechenmaschine u. a. auch ein Trinkwasserkrug nebst Becher, ein Spucknapf, ein Geräth, in welches Papierschnitzel, Obstabfälle u. dergl. geworfen werden können, ein Waschbecken, ein Ofenschirm, ein Regenschirmständer, Anschauungsbilder, Wandkarten, und zwar eine Orts- und Flurkarte, eine Karte von Thüringen, von Deutschland, von Europa, von Palästina, Planiglobenkarten und ein Globus, ferner die einfachsten physikalischen Apparate, Bilder und Gegenstände zur Veranschaulichung des naturkundlichen Unterrichts und ausreichende Zeichenvorlagen als nothwendig erachtet werden, so wird zugestanden werden müssen, daß die Zahl der Landschulen im Deutschen Reiche, die sich einer solchen Ausstattung rühmen dürfen, bis heute keine allzugroße ist.

—r. **Altenburg**, 3. Juli. Die Schulinspektionen der Landbezirke Altenburg, Schmölln und Ronneburg versenden jetzt Fragebogen an die Schulgemeinden, in welche diese ihre Erfahrungen und die Ergebnisse der Kalenderjahre 1884, 1885, 1886 in Bezug auf Zahlung des Schulgeldes eintragen sollen, da die Frage erwogen werden soll, inwieweit eine allgemeine Ermäßigung des für den Besuch der einfachen Volksschule zu entrichtenden Schulgeldes ins Auge zu fassen sei. — Die Mitternachtsstunde des 30. Juni war die Todesstunde des Chausseegeldes in unserem Lande. Schlagbäume und Chausseehäuser sind versteigert und die Chausseegeldeinnehmer ihres Amtes entbunden worden. — Von Ende August an finden in der Umgebung Altenburgs und weiter nach Zeitz und Gera zu Manöver statt. Vom 24. August bis 8. Sept. wird Regiments- und Brigadeexerzieren zwischen Poschwitz und Windischleuba abgehalten. Vom 10. bis 15. Sept. soll Brigade-Manöver der durch Kavallerie, Artillerie und Pioniere verstärkten 16. Inf.-Brigade zwischen Meuselwitz, Altenburg, Gößnitz, Schmölln, Ronneburg und Gera, und vom 16.—19. Sept. Divisions-Manöver zwischen Ronneburg, Zeitz und Altenburg sein. — In diesen Tagen hat sich in Gera und Altenburg ein Dieb gezeigt, der es auf Reiträder (Velocipeds) abgesehen hat. — In Niederpöra ist bei dem nach dem Mittagsläuten gebräuchlichen Anschlagen gestern die 20 Ctr. schwere große Kirchenglocke gerissen. Dieselbe war 1842 von C. F. Ulrich in Apolda gegossen.

—r. **Altenburg**, 4. Juli. Der Dieb, welcher gestern hier ein Dreirad stahl, ist von unserer Polizei ergriffen worden, und zwar in Neudnitz bei Leipzig. Hr. Polizeiinspektor Beckert fuhr mit dem bestohlenen Händler, da er wohl die Wegrichtung des Diebes ahnen mochte, nach Leipzig, und es gelang, den jungen Mann dort festzunehmen. Bei Durchsuchung der Habseligkeiten des Verhafteten stellte sich heraus, daß derselbe eine Summe von 4000 M. bei sich führte, über deren rechtmäßigen Erwerb er noch Rede und Antwort stehen soll.

— In der Nordvorstadt von Leipzig, in der Nähe der alten Gasanstalt stieß man auf ein Massengrab aus den Tagen der Völkerschlacht, das in drei langen und tiefen Gruben gegen 2000 Leichname enthalten dürfte. Die Gefallenen, welche hier ihre letzte Ruhestätte fanden, waren zumeist Russen, Polen und Franzosen, wenigstens läßt sich dies aus den aufgefundenen Ueberbleibseln von Uniformen und Knöpfen schließen. Wahrscheinlich gehörten dieselben dem russischen Corps Sacken und Langeron, der polnischen Division Dombrowsky und der französischen Division Durette an, die am Morgen des 13. Okt. 1813 im Norden Leipzigs gekämpft haben. Bis jetzt hat man schon 7 Fuder Gebeine nach dem Nordriedhofe gebracht, wo dieselben in pietätvoller Weise wieder dem Schooße der Erde übergeben werden sollen.

Vermischtes.

— [Unglückliches Ende einer Luftschiffahrt.] Aus Pritzwalk berichtet man von einem entsetzlichen Unglücksfall, der bei der Landung eines der Militär-Luftschiffahrts-Abtheilung gehörenden Ballons bereits am 26. Juni passirt ist. Am genannten Tage, nachm. 3½ Uhr fuhr über Pritzwalk ein Luftballon, welcher vorm. 10 Uhr mit zwei anderen Ballons aus Berlin abgefahren sein soll. In der Gondel befanden sich drei Personen, ein Lieutenant und zwei Soldaten. Der Ballon landete bei

---

in das nahe Gebirge, dessen steile Granitkuppen über bewaldeten Schluchten kühn und malerisch in die tiefblaue Luft ragten. Erwin wünschte sehnlich, einen Blick in wirklichen Urwald zu thun, verlor aber fast die Geduld, während man zwischen Kaffeeplantagen, mit Mais und Bohnen bestellten Feldern, durch weite Strecken verwüsteten Waldklandes einen wenig anziehenden Weg verfolgte. Schon die Stadt, die so viel von der schablonenhaften Nüchternheit moderner Großstädte an sich trug, hatte seine erhöhte Reisestimmung gedämpft. Oder lag das an ihm selbst? Versagte seine Seele den Schwingungen der Außenwelt die Resonanz, weil ihre eigene Harmonie gestört war?

Er hatte in Rio keinen Brief von Gerda vorgefunden. Wie hatte er seine sehnsüchtige Unruhe durch fast zwei Monate auf diesen Brief vertröstet. Freilich gab es Möglichkeiten, die dessen rechtzeitiges Eintreffen verhindert haben konnten — dieses wäre vielleicht ein besonderer Glücksfall gewesen. Aber warum hatte er kein Glück mehr?

Abends rastete man in einem am Gebirgsabhang gelegenen einfachen Wirthshause, wo man die Nacht zubringen wollte. Man hatte einen anstrengenden Marsch zu Pferd und zu Fuß bis in die Tiefen des jungfräulichen Waldes, der den Rücken des Gebirges bedeckte, hinter sich. Das majestätische Schweigen unter den himmelhohen domartigen Hallen urweltlicher Baumriesen, das tausendfältige Leben in der grünlichen Dämmerung dieser in sich ruhenden Welt hatten doch einen überwältigenden Eindruck auf Erwin gemacht, den er gern ungestört in sich hätte ausklingen lassen. Er ärgerte sich über Warmuth, der, auf der Rohrbank der Veranda lang ausgestreckt daran herummäkelte und behauptete, was man gesehen, gliche einem gemüthlichen thüringer Forst mehr als dem wirklichen tropischen Urwalde.

„Auf dem Rückweg nach Europa wollen wir den Amazonenstrom ein Stück hinaufgehen, was meinen Sie?"

„Wann gedenken Sie nach Europa zurückzukehren, Herr Warmuth?" fragte Erwin.

Der Unternehmer zuckte die Achsel: „Vor Ablauf einiger Jahre kaum."

„Das würde Frau Warmuth sehr unglücklich machen," warf Erwin unüberlegt hin.

Warmuth runzelte die Stirn. „So lange meine Frau bei mir ist, wird sie nicht unglücklich sein," versetzte er scharf.

Erwin nahm das schweigend hin. Warmuth trank seinen Wein und schilderte in seiner drastischen Weise einen Ritt durch die Pampas, durch deren unabsehbare Grasfluren er den neuen Schienenweg legte. Die wilde Poesie dieser menschenarmen Einöde hatte einen tiefen Widerhall in der Brust dieses Mannes der positiven Thatsachen geweckt. Er freute sich darauf, Erwin damit bekannt zu machen und wollte nichts davon hören, als dieser ihm die Nothwendigkeit, mit dem nächsten Schiff nach Europa zurückzukehren, entgegen hielt. Erwin mußte zugeben, wenn er diesen verständigen Vorsatz ausführe, wäre es, als stürze ein Dürstender freiwillig den gefüllten Becher um, an dessen Rande seine Lippen eben genippt.

„Was treibt Sie überhaupt nach Europa zurück?" fragte Warmuth. „Verlangt es Sie so sehr nach dem Hungerbrot des deutschen Schulmeisters? Bleiben Sie hier und Sie können in einigen Jahren ein reicher Mann sein und all der deutschen Jammerseligkeit ein Schnippchen schlagen."

„Ich habe wenig Talent zum Reichwerden," seufzte Erwin. „Soll ich hier nach Gold oder Diamanten graben?"

„Nein, Sie sollen mir beim Bahnbau helfen. Ich kann Ihnen eine glänzende Stellung, ein hohes Gehalt bieten."

„Wozu könnten Sie mich wohl gebrauchen?"

„O, Sie könnten mir die allerwichtigsten Dienste leisten. Sie würden mein Stellvertreter, mein Vertrauter, meine rechte Hand sein."

„Ohne jede fachliche Vorbildung?"

„Ohne jede. Es genügt vollständig, daß Sie ein gebildeter Mann und ein Ehrenmann sind. Und Sie werden Zeit und Gelegenheit haben, Land und Leute nach Gefallen zu studiren."

(Forts. folgt.)

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18880706027/fragment/page=0002

Jakobsdorf und sollte dort vom darin befindlichen Gase befreit werden. Der Schulze Eblert-Jakobsdorf sowie noch einige Bewohner des Dorfes erfaßten die herumtreibenden Stricke, der Anker wurde ausgeworfen, und die kühnen Segler entstiegen der Gondel. Die Besatzung wollte noch mit dem Nachmittagszuge nach Berlin abfahren und betrieb die Entleerung des Ballons in eiliger Weise. Trotzdem das Ventil geöffnet war und demselben das Gas entströmte, war der Ballon noch halb gefüllt und schwebte so noch über der Gondel. Während nun der eine Gefreite noch eine Klappe öffnete, hatte sich der andere das Netzwerk um die Arme gewickelt und zog an dem Ballon. In diesem Augenblicke explodirte das Gas, eine mächtige Feuersäule schwebte nach oben, den einen Gefreiten mit sich ziehend. Als sich der Rauch verzog, sah man den unglücklichen Soldaten mit ausgebreiteten Armen langsam zur Erde fallen; derselbe athmete noch einigemale auf, starb aber, ehe die hinzuspringenden Leute ihn aufzurichten vermochten. Augenzeugen versicherten, daß die Dorfbewohner in kurzer Entfernung der Entladung des Ballons zusahen; sie haben nicht wahrgenommen, daß einer dieser Leute Cigarre oder Pfeife rauchte, und sie glauben, die Explosion einer Selbstentzündung zuschreiben zu müssen. Die Leiche des Gefreiten wurde nach Pritzwalk gefahren und in der Leichenhalle des Johanniter-Kreis-Krankenhauses untergebracht, während der Offizier mit dem Abendzuge nach Berlin zurückkehr. Dem Berl. Tgbl. wird diese Nachricht vollinhaltlich bestätigt, ebenso, daß die bereits beendete Untersuchung ergeben hat, daß niemand eine Schuld an dem Unglücksfalle trifft. Dafür, daß in der Nähe des Luftballons gerauscht worden ist, fehlt jeder Anhalt; die Annahme, daß eine Selbstentzündung vorliegt, ist nicht ausgeschlossen, zumal die Explosion kurze Zeit vor Ausbruch eines großen Gewitters erfolgte. Der Verunglückte ist inzwischen auf dem pritzwalker Kirchhofe mit allen militärischen Ehren bestattet worden; der dortige Kriegerverein, sowie eine Deputation des hiesigen Eisenbahn-Regiments wohnten der Beisetzungsfeierlichkeit bei.

— [Von der preußischen Lotterie.] Im Hinblick auf einen vielgenannten Fall, in welchem Spieler in der preußischen Lotterie unerwartet zu Schaden gekommen sind, giebt die „Köln. Ztg." folgende genaue und amtlich beglaubigte Auskunft. Es besteht keine Verfügung der kgl. Lotteriedirektion in dem Sinne, daß der Inhaber eines Gewinnlooses von größerem Gewinnbetrage, falls der betr. Lotterieeinnehmer nicht Zug um Zug gegen Empfang des Gewinnlooses Zahlung leistet, verpflichtet sei, den Einnehmer mit der Einziehung des Gewinnes von der General-Lotteriekasse zu betrauen und zu diesem Zwecke das Gewinnloos dem Einnehmer gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Nach den in dieser Beziehung maßgebenden Vorschriften im letzten Absatz des § 10 des Lotterieplanes kann vielmehr der Spieler auf seine Gefahr das Gewinnloos dem Einnehmer aushändigen; wenn er aber dies nicht will, so steht es ihm frei, das Gewinnloos dem Einnehmer zu präsentiren und zugleich, auf der Rückseite des Looses, eine Bescheinigung über die erfolgte Ablehnung der Gewinnzahlung sich ertheilen zu lassen, um seinerseits gegen Einreichung des Looses nebst der Bescheinigung an die General-Lotteriedirektion den Gewinn unmittelbar bei der General-Lotteriekasse zu erheben oder auch denselben durch die Post sich übersenden zu lassen. Wenn Spieler, wie dies allerdings bei der vormals Pilgrimschen Kollekte in Dortmund vielfältig vorgekommen sein soll, auf die dem Einnehmer anvertrauten und von demselben erhobenen Gewinnloose von dem Einnehmer keine Zahlung erhalten oder wenn die von ihnen auf ihre Gefahr an den Einnehmer geleisteten Vorauszahlungen von Spielbeträgen auf spätere Lotteriekassen (§ 8 des Lotterieplanes) von dem Einnehmer schließlich nicht zweckentsprechend verwendet werden, so können die Spieler wegen der ihnen daraus etwa erwachsenden Schadensforderungen sich nicht an die Lotteriedirektion, sondern nur an den Einnehmer und in einem Konkurse desselben nur an die Konkursmasse halten. Die Kaution des Einnehmers aber ist den Spielern für Schadensforderungen der gedachten Art nicht verpfändet und kann daher zur Berichtigung der letztern nicht mit verwendet werden. In dem Pilgrimschen Falle hat vielmehr der nach Deckung der Forderungen der Lotteriekasse verbliebene Kautionsrest an die Pilgrimsche Konkursmasse abgeliefert werden müssen. Der Lotterieplan, mit dessen Bestimmungen sich näher bekannt zu machen Sache der Spieler ist, wird neuen Spielern bei der ersten Verabfolgung der Loose in der Regel ohne weiteres, anderen Spielern oder Spiellustigen auf ausdrückliches Verlangen seitens der Lotterieeinnehmer ausgehändigt. Zudem hat die Lotteriedirektion auch noch eine Cirkularverfügung an die Lotterieeinnehmer vom 9. Mai 1887 erlassen, auf deren Tragweite die Spieler, sobald sie mit den Einnehmern private Geschäfte eingehen, wiederholt durch die Anmerkungen zu den ihnen von den Einnehmern zu ertheilenden Bescheinigungen ausdrücklich hingewiesen werden.

— [Im Juni 1887 und 1888.] An einem schönen Junimorgen 1887 waren in Paris alle Gendarmen der Stadt auf den Beinen; Polizeioffiziere hatten sich am Bahnhof von Lyon aufgestellt und überwachten aufs genaueste alle ankommenden und abreisenden Personen. Am Perron standen der Polizeipräfekt und der Direktor der Eisenbahngesellschaft mit ihren vornehmsten Angestellten. Die Treppenstufen, die zum Wartesaal emporführen, waren mit einem Teppich belegt, der bis zu einem prächtigen, nagelneuen, mit Blumen geschmückten Waggon hinlief. Reizendes Spielzeug war auch zu sehen — für zwei Kinder bestimmt: Hr. Grévy, Präsident der Republik, begab sich mit den Seinen nach Montsous-Vaudrey. Am 30. Juni d. J. schlichen sich sechs Personen, schweigsam, beladen mit Packeten, hin- und hergestoßen von jenen Reisenden, die mehr Eile hatten, über denselben Perron: ein gebeugter Greis, zwei schmächtige Frauen und ein bleicher Mann, der zwei sorglose kleine Mädchen an der Hand führte, durchschritten unerkannt die Menge, die sich nicht um sie bekümmerte, und steuerten auf den nämlichen Zug hin wie jene Leute im d. J.: das war Hr. Grévy, Hausbesitzer und Expräsident, der abreiste.

— [Unglücksfälle zur See.] Der in Queenstown von New-York angekommene Cunard-Dampfer „Umbria" überbrachte die Meldung von dem am 1. Mai im Stillen Ocean während eines furchtbaren Sturmes erfolgten gänzlichen Untergange des Stockfischfang-Schuners „Isabel" mit 14 seiner 19 Mitglieder zählenden Mannschaft. Die 5 Ueberlebenden wurden am 21. Juni in San Francisco gelandet. Nachdem sie 8 Tage in einem offenen Boote zugebracht hatten, war es ihnen gelungen, auf einer unbewohnten Insel, 200 Meilen von Karlak, zu landen. Dort blieben sie, fast todt vor Erschöpfung, 13 Tage, bis endlich der Schuner „Otter" ihre Nothzeichen bemerkte und sie aufnahm. Der Kapitän starb wenige Minuten nach der Landung auf der Insel an Erschöpfung. — Der Dampfer „Germanic" von New-York in Queenstown angekommen, überbrachte die Kunde von dem Verlust der englischen Bark „Zouave" auf der Reise von Moville nach Queensborough. 13 Mann von der Besatzung hingen 8 Tage lang festgebunden in den Wanten ohne Nahrung und Wasser. Die Unglücklichen wurden am 25. Mai von dem englischen Schiff „Larnica" aufgenommen und später in New-York gelandet.

— [Die russische Censur] wird in einer Mittheilung, die dem B. T. aus den Ostseeprovinzen zugeht, trefflich charakterisirt oder vielmehr karrikirt. Ein Gymnasiallehrer hatte ein deutsches Lesebuch für Schüler der unteren Gymnasialklassen abgefaßt, und nachdem die Lehrerkonferenz dasselbe approbirt und zweckentsprechend befunden, reichte der Lehrer das Buch dem Gouvernementscensor zu behufs Erlangung der Erlaubniß zum Druck. Nach einigen Tagen begab sich der Lehrer zum Herrn Censor und fragte, ob er das Lesebuch durchgesehen und ob er den Druck gestatte. Zu seinem nicht geringen Erstaunen erhielt er aber von dem Censor die unerwartete Antwort: „Ja freilich gab ich Ihr Buch gelesen, aber kann man nicht lassen drucken Buch, weil ist ganz schlechte Buch, ganz unmoralische Buch!" — „Aber erlauben Sie," fragt der Lehrer, „inwiefern ist denn dieses Buch unmoralisch?" — Censor: „Ja ssähn Sfie zu Beispiel (das Buch aufschlagend): ier aben Sfie russische Nationalgymne mit eine Vers, (weiter blätternd) und ier aben Sfie deutsche Nationalgymne mit drei Verse! Was ssoll nu Kinder denken? Er muß ssagen: Arme russische Kaiser mit eine Vers, reiche deutsche Kaiser mit drei Verse! Ist das nicht ganz schlechte unmoralische Begriff?" — Lehrer: „Aber ich bitte Sie, daraus kann doch mir oder vielmehr meinem Buche kein Vorwurf erwachsen? Sollte ich denn etwa der russischen Nationalhymne noch einige Verse hinzudichten?" — Censor (entsetzt auffahrend): „Aber mein Gott, das ist doch unmöglich! Das gäht doch nicht! Wie kann man Nationalgymne dichten? Das ist doch Inspiration!" — Lehrer (der kaum noch das Lachen verbeißen kann): „Ja, da weiß ich denn wirklich nicht, wie ich hier helfen kann." — Censor: „Nu ja, das ssag' ich ähent, ich kann auch nicht helfen. Nu ssähen Sfie aber gleich weiter in Ihre Buch: ier aber Sfie Badenweiler, paradiesische Thal von waldige Höen eingeschlossen, milde Klima, berühmt: Heilquelle u. s. w., und ier (weiterblätternd) aben Sfie Nowaje Semlja: grausige Einöde, in Eis und Schnee starrend, nur Eisbär und Seegund! Nu ssagen Sfie, was ssoll Kinder vor' Geographie lernen? Muß er wieder ssagen: Arme Rußland, schöne, reiche Deutschland! Ssähen Sfie, das zeigt schon wirklich Tendenz! Das kann Censor nicht durchlassen, weil das ist ärt Anfang von Nigilist!" — Lehrer: „Ja, ich sehe schon, es geht wirklich nicht; wollen Sie so gut sein und mir mein Manuskript gefälligst zurückgeben!"

— [Die Lage eines Redacteurs] wird von einem englischen Blatte folgendermaßen geschildert: „Die Herausgabe eines Blattes ist ein vergnügliches Ding, die besonders dem Redacteur allseitig Freude schafft und selbst viel Vergnügen macht. Enthält die Zeitung zu viel Politik, so ist das Publikum unzufrieden; wenn zu wenig, so will man sie nicht ansehen. Ist die Schrift groß, so ist nicht Inhalt genug für das Geld da; ist sie klein, so verdirbt man sich die Augen beim Lesen. Treten wir jemand aufs Hühneraug, so lachen die andern, während jener sich ärgert; kitzeln wir aber die andern an einer verwundbaren Stelle, so schimpfen sie, und ersterer lacht sich ins Fäustchen. Loben wir jemand, so sind wir parteiisch; thun wir es nicht, so sind wir es sicherlich auch wieder. Bringen wir einen Artikel, der den Damen gefällt, so sagen die Männer, es wäre Gewäsch, befriedigen wir aber die Wünsche der Frauen nicht, so eignet sich das Blatt nicht für das Haus."

Vereine und Versammlungen.

□ Ilmenau, 2. Juli. Am 29. und 30. Juni war hier der 25. Verbandstag der Thüringer Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften versammelt, womit der Verband zugleich die Feier seines 25jährigen Bestehens beging. Aus dem Jahresbericht hat die S.-Ztg. das Wesentlichste bereits mitgetheilt. Das Hauptinteresse der Verhandlungen nahm der dem Bundesrathe zur Berathung vorliegende Entwurf eines neuen Genossenschaftsgesetzes in Anspruch. Das Ergebniß der umfangreichen Erörterungen war die Annahme der vom Korreferenten Revisionsrath Schippel-Meiningen beantragten Resolution, nach welcher die Versammlung in Uebereinstimmung mit dem Anwalt Schenck anerkannte, daß der Entwurf einen Fortschritt für die Entwickelung des Genossenschaftsrechts bedeute, und ferner, daß sie sich in wesentlicher Uebereinstimmung befinde mit den Ausführungen des Anwalts Schenck und der von demselben an dem Entwurf geübten Kritik, daß hiernach u. a. besonders auf die Beseitigung derjenigen Bestimmungen, welche den Aufsichtsbehörden ein Einwirkungsrecht auf die Auflösung der Vereine, deren Geschäftsführung (Revision rc.) gewährt, hingewirkt werden müsse, und daß diese Entscheidungen nach wie vor der Zuständigkeit der Civilgerichte unterliegen sollen. Die freie Selbstbestimmung, namentlich in Rücksicht auf die privatrechtliche Stellung der Genossenschaften würde hierdurch einen schweren, in ihren Folgen leicht abziehbaren Eingriff erleiden und die weitere freie Entwickelung des Genossenschaftswesens, welches in der bisherigen Bahn glänzende Ergebnisse aufzuweisen habe, in schwerster Art beeinträchtigen. Die weiteren Gegenstände der Tagesordnung waren geschäftlicher Natur.

ms. Kassel, 3. Juli. Im „Prinz Friedrich Wilhelm" begannen heute vormittag ½11 Uhr die Verhandlungen des V. Verbandstages des Bäcker-Unterverbandes Mitteldeutschland. In dem vom Vorsitzenden Köberich-Mainz erstatteten Bericht über die abgelaufenen zwei Geschäftsjahre, sowie über die Sitzung des Gesammtvorstandes des Central-Bäckerverbandes „Germania" kam Redner auch auf den bekannten, im Reichstag eingebrachten Antrag Lohren zu sprechen, welcher verschärfte Bestimmungen in Bezug auf die Kontrolle über volles Gewicht der Backwaaren angewandt wissen will, und meinte, der Antrag Lohren werde zweifellos das Gute haben, daß die bis jetzt bestehenden und vielen abweichenden Lokalbestimmungen über die Gewichtstaxe des Brotes und die Befugnisse der Polizei bezüglich Konfiskation der zu leicht befundenen Waaren zu Falle gebracht werden. In dieser Beziehung erinnert Redner an einen aufsallenden Prozeß, welcher am Sonnabend vor dem Oberlandesgericht zu Darmstadt endgiltig zum Abschluß gelangt sei. Ein Schutzmann hatte mindergewichtiges Brot einem Bäcker im Backhause schon konfiszirt, wodurch letzterer sich beschwert fühlte, indessen habe er seine Klage in allen Instanzen verloren. Nach dem Endurtheile des Oberlandesgerichts seien die Polizei-Organe befugt, nicht nur im Laden und in der Backstube, sondern selbst im Wohnzimmer und im Schlafzimmer zu leicht befundene Waare zu konfiszieren. Und das sei doch die reine Haussuchung und gehe zu weit. Wie im Großherzogthum Hessen, so beständen aber auch in den anderen Landestheilen in Mitteldeutschland ähnliche Polizei-Bestimmungen, wenn sie auch vielleicht zur Zeit nicht so strenge gehandhabt würden. Er sei deshalb der Ansicht, es sei am besten, wenn die Sache endgiltig geregelt werde und zwar unter Wegfall der divergirenden Verordnungen in einheitlicher Weise. Weiter wurde über den Antrag „Stellungnahme gegen das Einstellen von Gehilfen ohne Germania-Papiere" berathen und schließlich ein Antrag des Vorsitzenden angenommen: „Der Vorstand wird ersucht, die betreffenden Obermeister der Innungen streng anzuweisen, die Obermeister-Instruktion gewissenhaft zu handhaben und dahin in ihren Bezirken zu wirken, daß möglicht nur solche Gehilfen zur Arbeit angenommen werden, welche „Germania-Papiere" besitzen. Das Weitere bleibt dem nächsten Verbandstage anzuordnen überlassen." Zu der Frage: „Aus welchen Gründen können Gesellen die erwähnten „Germania-Papiere" wieder entzogen werden?" führte Obermeister Simmen-Kassel aus, daß der Meister bezw. der Innungsvorstand ein Mittel gegen ungehorsame und böswillige Gesellen in der Hand haben müsse und allen solchen Gesellen, welche sich der „Germania-Papiere" nicht würdig zeigen, solche wieder entzogen werden können. Er stellt hierzu folgenden Antrag: „Die Versammlung beschließt, den Vorstand zu beauftragen, dahin zu wirken, daß den Gehilfen die Papiere unter allen Umständen entzogen werden, sobald ein Vergehen gegen das Landesgesetzbuch oder die Gewerbeordnung vorliegt, sowie daß diese Androhung durch Druck vervielfältigt und allen Innungen mit der Weisung überschickt wird, ein Exemplar in jeder Herberge aufzuhängen." Die meisten Redner bezeichnen in der sich darüber entspinnenden Debatte den vorliegenden Antrag als zu hart; ein frankfurter Redner bezeichnet ihn als zu „finster" und wünscht eine „lauere" Fassung. Alle Redner stimmen aber darin überein, daß es schon eine genügend harte Strafe darstelle, wenn dem Gesellen die Papiere auf eine längere Zeitdauer entzogen würden, zu hart sei es aber, eine Entziehung für immer eintreten zu lassen, sobald ein Geselle sich ein Vergehen gegen das Strafgesetz oder die Gewerbeordnung zuschulden kommen lasse. Der Vorsitzende Köberich beantragt, die ganze Materie mit dem Antrage Simmen dem Centralverbande zu überweisen, damit dieser wichtige Gegenstand auf der nächsten Verbandsversammlung in Karlsruhe zur Debatte gelange. Dieser Antrag wird angenommen. Auf allgemeinen Wunsch betheiligt sich noch nachträglich das Ehrenmitglied der hiesigen Innung, Bäckermeister Landgrebe, an den berathenen Gegenständen und macht den Vorschlag, den Besitz der „Germania-Papiere" dadurch zu verallgemeinern, daß die Innungen ermächtigt werden, allen anderen Gesellen nach guter Führung während sechsmonatlicher Dauer diese Papiere zu ertheilen. Ferner spricht sich Redner dahin aus, die Meister möchten verpflichtet werden, so lange noch ein Geselle zu haben ist, der „Germania-Papiere" hat, keinen anderen einzustellen. Zu dem Punkte betreffs Entziehung der Papiere befürwortete er, die gewählte Siebener-Kommission möge einen fix und fertigen Vorschlag nach Berlin gehen lassen und für die Central-Verbandsversammlung in Karlsruhe einen bestimmten Antrag formuliren. Die Versammlung ist hiermit einverstanden. Bei der „Besprechung über die Ausdehnung des Unfall-Versicherungs-Gesetzes" fungirte Bäckermstr. Landgrebe-Kassel als Berichterstatter und wurde dessen Referat sehr beifällig aufgenommen. Der Vorstand stellt darauf den Antrag, Hrn. Landgrebe in Anerkennung seiner vielfachen Verdienste um die Gründung und Fortentwickelung des Verbandes zum Ehrenmitgliede des Verbandes zu ernennen. Die Versammlung beschließt dieses einstimmig.

Handels-, Verkehrs- und Börsen-Nachrichten.

* Halle, 5. Juli. Der Vorstand der Zuckerfabrik Körbisdorf hat dem Aufsichtsrath für das Geschäftsjahr 1887/88 den üblichen Bericht erstattet. Wir geben daraus folgendes wieder: Das Geschäftsjahr 1887/88 hat erfreulicherweise ein wesentlich günstigeres Ergebniß geliefert, als das vorausgegangene Jahr. Es beträgt der Roh-Gewinn der Fabrik 299,567.08 M. (gegen 142,022.51 M. 1886/87), der Landwirthschaft 115,380.52 M. (gegen 103,724.55 M.), der Kohlengrube 14,135.04 M. (gegen 12,615.22 M.), der Sandgrube 331.80 M. (gegen 679.53 M.), verfallene Dividende 57.00 M. (gegen 216.00 M.), zusammen 429,471.44 M. (gegen 259,257.81 M. im Jahre 1886/87). Der Reingewinn beträgt im Jahre 1887/88 264,755.01 M. gegen 84,095.75 M. im Vorjahre. Das günstige Ergebniß haben wir hauptsächlich der bedeutend höheren Verwerthung des Zuckers (6 M. auf 100 kg) zuzuschreiben. Der Gewinn der Fabrik würde noch ein weit größerer sein, wenn das am 1. August in Kraft tretende neue Zuckersteuer-Gesetz nicht schon jetzt lähmend auf die Melassepreise einwirkte; wir erleiden dadurch einen Ausfall von etwa 16,000 M. gegen voriges Jahr. Der Rohgewinn der Landwirthschaft ist ein etwas höherer als im vergangenen Jahre. Die Gesammt-Einnahmen sind freilich infolge der geringeren Ernte und der geringeren Einnahmen für Rüben und Getreide um etwa 57,000 M. zurückgeblieben. Der Ausfall ist jedoch durch die geringeren Ausgaben überreichlich gedeckt worden. Der Kohlengruben-Betrieb ist soweit fertig gestellt, daß wir bereits Kohlen fördern. Für denselben sind bis jetzt 92,886.91 M. verausgabt. Hierzu haben die Vorjahre 1885/87 74,830.67 M. beigetragen, sodaß noch 18,056.24 M. zu decken waren, die wir dem Gewinn- und Verlust-Konto des Jahres 1887/88 belastet haben. Die bis jetzt für den Tagebau entstandenen Ausgaben sind also schon vollständig beglichen. Für einen Neu- bezw. Umbau von Arbeiterhäusern in Wernsdorf und auf dem „Häumchen" sind 16,967.86 M. erforderlich gewesen. Wir haben diese Ausgabe gleichfalls dem Gewinn- und Verlust-Konto belastet, da wir die Werthe aller Oekonomie-Gebäude früher abgeschrieben haben und ein neues derartiges Substanz-Konto nicht wieder eröffnen wollen. Die noch im Umlauf befindlichen 477,900 M. 5proz. Obligationen haben wir behufs Umwandlung in 4prozentige zum 1. Oktober d. J. gekündigt. Aufgrund des Geschäftsberichtes und seiner Anlagen schlägt der Aufsichtsrath die Vertheilung einer Dividende von 5 Proz. auf das Aktienkapital von 2,700,000 = 135,000 M. vor, nachdem zu Abschreibungen 77,316 M., für beide Reservefonds 33,743 M. verwendet und die Tantièmen mit 16,906 M. berrechnet sind.

* Halle, 4. Juli. Durch die Schiffbrücke über die Saale bei Cröllwitz passirten in der Zeit vom 1. April bis einschl. 30. Juni 76 Kettenschiffe. Die Anzahl der im Zuge derselben befindlich gewesenen Fahrzeuge betrug 77. Während der Dämmerung und Nacht haben Kettenschiffe die Brücke nicht passirt. In derselben Zeit passirten noch 387 Fahrzeuge die Brücke, welche sich nicht im Zuge von Schleppern befanden. Durch die Schleuse zu Trotha wurden in der gedachten Zeit bei Tage 68 Schlepper durchschleust. Die Anzahl der im Zuge derselben befindlichen Fahrzeuge betrug 106. Während der Dämmerung und Nachts wurden 6 Schlepper mit 10 im Zuge derselben befindlichen Fahrzeuge durchschleust. Durch die Schiffbrücke über die Saale bei Mucrena passirten in derselben Zeit bei Tage 64 Schlepper. Im Zuge derselben befanden sich zusammen 327 Fahrzeuge. Während der Dämmerung und Nachtzeit passirten 27 Schlepper die Brücke. Im Zuge derselben befanden sich 98 Fahrzeuge. Durch die Schleuse zu Alsleben passirten zu Berg 125 beladene Kähne mit 324,920 Ctr. Ladungsgewicht, zu Thal 358 beladene Kähne mit 1.045,950 Ctr. Ladungsgewicht. Leere Kähne einschl. nicht beladene Dampfer der „Kette" wurden zu Berg 300, zu Thal 81 durchschleust. An einzelnen Gütern gingen durch die Schleuse, zu Berg 1800 Ctr. Eisbrücken, 60,400 Ctr. Holz, 5400 Ctr. Bruchsteine, 5000 Ctr. Cement, 6500 Ctr. Guano, 166,020 Ctr. sonstige Güter, 27,900 Ctr. Harz, 51,900 Ctr. Stückgüter; zu Thal 2800 Ctr. Gerste, 12,100 Ctr. Kartoffeln, 204,200 Ctr. Zucker, 91,200 Ctr. Kohlen, 70,300 Ctr. Bruchsteine, 101,400 Ctr. Mauersteine, 512,500 Ctr. Gypssteine, 46,800 Ctr. sonstige Güter, 4650 Ctr. Stückgüter. Durch die Schleuse zu Halle passirten in der genannten Zeit zu Berg bei beladene Kähne mit 123,294 Ctr. Ladungsgewicht. Desgleichen zu Thal 59 beladene Kähne mit 77,920 Ctr. Ladungsgewicht. Leere Kähne einschl. nicht beladene Dampfer der Kette wurden zu Berg 116, zu Thal 71 durchschleust. An einzelnen Gütern gingen durch die Schleuse Halle zu Berg 21,500 Ctr. Holz, 39,800 Ctr. Bruchsteine 19,940 Ctr. Harz, 41,754 Ctr. sonstige Güter; zu Thal 20,100 Ctr. Melasse, Zucker rc., 26,200 Ctr. Kohlen, 8600 Ctr. Bruchsteine, 8300 Ctr. Gypssteine, 14,520 Ctr. sonstige Güter. Außerdem passirten die Schleuse zu Thal noch 72 mit Mauersteinen beladene Kähne mit 175,400 Ctr. Ladungsgewicht. Vorgestern nachmittag passirte der Kettendampfer Nr. 2 unter Führung des Kapitäin Korn die gimriger Schleuse und hatte als Anhang einen mit 2500 Ctr. Weizen beladenen Kahn. Die Sendung war nach Völkerg bestimmt. Der Schlepper fuhr alsbald nach Kalbe zurück.

— Eisenbahn-Einnahmen. ** Mailand, 3. Juli. (Telegr.) Die Einnahmen des Italienischen Mittelmeer-Eisenbahnnetzes während des letzten Drittels des Juni 1888 betrugen nach vorläufiger Ermittelung im Personenverkehr 1,615,151 Lire, im Güterverkehr 1,963,228.29 Lire, zusammen 3,518,889.29 Lire, gegen 3,268,544.17 Lire in der gleichen Periode des Vorjahres, also mehr 250,345.13 Lire. — ** Wien, 3. Juli. (Telegr.) Ausweis der Karl-Ludwigsbahn (gesammtes Netz) vom 21. bis 30. Juni 270,215 Fl., Mehreinnahme 29,349 Fl., die Einnahmen des alten Netzes betrugen in derselben Zeit 205,509 Fl., Mehreinnahme 20,242 Fl.

Waaren- und Produktenberichte.

Getreide.

* Berlin, 3. Juli. (Pol.-Präs.) Weizen, guter 17,60—18,00, mittel 16,90—17,30, geringer 16,20—16,60, Roggen, guter 13,00—13,10, mittel 12,70—12,80, geringer 12,40—12,50, Gerste, gute 16,60—18,40, mittel 13,96—15,70, geringe 11,20—13,00, Hafer, guter 13,00—13,70, mittel 12,10—12,80, geringer 11,20—11,90.

* Magdeburg, 4. Juli. (Gebr. Friedeberg.) Landweizen 173—178, Weizenweizen —, glatter engl. Weizen 166—170, Rauhweizen 162—167, Roggen 127—134, Thevallergerste 140—146, Landgerste 125—130, Hafer 122—134 M für 1000 kg.

* Stettin, 4. Juli. Weizen unverändert, loco 160,00—166,50, per Juli-Aug. 167,00, per Sept.-Okt. 169,50. Roggen unverändert, loco 117,00—122,00, per Juli-Aug. 124,00, per Sept.-Okt. 128,00. Pommerscher Hafer loco 117 bis 120.

* Breslau, 4. Juli. Roggen pr. Juli-Aug. 120,00, pr. Sept.-Okt. 127,50, per Okt.-Nov 130,00.

* Hamburg, 4. Juli. Weizen loco ruhig, holsteinischer loco 170 bis 174,00. Roggen loco ruhig, mecklenburgischer loco 134 bis 138,00, russischer loco ruhig, 88 bis 95. Hafer still. Gerste still.

* Köln, 4. Juli. (Telegr.) Weizen hiesiger loco 19,25, fremder loco 12,75, per Juli 18,30, per Nov. 17,70. Roggen hiesiger loco 14,25, fremder loco 14,75, per Juli 12,90, per Nov. 13,50. Hafer hiesiger loco 14,00.

* Wien, 4. Juli. (Telegr.) Weizen per Herbst 7,36 Gd., 7,41 Br. per Frühjahr 1889 7,86 Gd., 7,73 Br., Roggen per Herbst 6.00 Gd., 6.05 Br., per Frühjahr 1889 6,25 Gd., 6,30 Br., Hafer per Herbst 5,66 Gd., 5,71 Br., per Frühjahr 1889 5,88 Gd., 6,93 Br.,

* Pest, 4. Juli. (Telegr.) Weizen loco flau, per Herbst 7,13 Gd., 7,14 Br., per Frühjahr 1889 7,50 Gd., 7,52 Br. Hafer per Herbst 5,26 Gd., 5,28 Br.

* Paris, 4. Juli, nachm. (Telegr.) (Schlußbericht.) Weizen fest, per Juli 24,40, per Aug. 24.40, per Sept.-Dez. 24.50, Nov.-Febr. 24,75. Roggen ruhig, per Juli 13,75, per Nov.-Febr. 14,25.

* Paris, 4. Juli, abends. (Telegr.) Weizen fest, per Juli 24.40, per Aug. 24,40 per Sept-Dez. 24,60, per Nov.-Febr. 24,80.

* Amsterdam, 4. Juli. (Telegr.) Weizen auf Termine unveränd., per Nov. 192, Roggen loco flau, Termine geschäftslos, per Oct. 103 à 102.

* Leith, 4. Juli. (Telegr.) Weizen ruhig, aber fest, andere Artikel unbegeben.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18880706027/fragment/page=0003

* London, 4. Juli. (Telegr.) [Anfangsber.] Fremde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 38,100, Gerste 700, Hafer 50,300 Qrt. Zendenz für sämmtliche Getreidearten ruhig, stetig. Hafer fest, gefragt.

* London, 4. Juli. (Telegr.) [Schlußber.] Fremde Zufuhren seit letztem * Hull, 3. Juli. (Telegr.) Weizen thätiger, fremder 1/4 sh. niedriger. Montag: Weizen 38,120, Gerste 700, Hafer 59,280 Qrtrs. Weizen ruhig, fremder eher fester, Hafer fester gefragt, russischer Hafer 1/4 sh. höher, Gerste ruhig, fester.

* New-York, 3. Juli. (Telegr..) Rother Winterweizen loco 89 1/4, per Juli 87 3/4, per Aug. 88 3/8, per Dez. 92 1/8.

Zucker.

Magdeburger Börse.

	3. Juli.		4. Juli.	
Granulated	—.—	M.	—.—	M.
Krystallzucker I.	—.—	„	—	„
Krystallzucker II.	—.—	„	—	„
Kornzucker 90%	—.—	„	—	„
Lorna Rend. 92%	23,60—23.85	„	23.60—23.90	„
Rendement 88%	22,50—22.85	„	22.50—22.90	„
do. Rend. 75°	16.50—18.80	„	16,50—18.80	„

Tendenz am 4. Juli: Fest.

	3. Juli.		4. Juli.	
fein Brodraffinade	29.25	M.	29.25	M.
fein Brodraffinade	28.75	„	28.75—29,00	„
Gem. Raffinade	27.50—28.25	„	27.50—28.25	„
Gem. Melis I.	26,75	„	26,75	„

Tendenz am 4. Juli: Unverändert.

Rohzucker I. Produkt:
Durchgehend f. a. B. Hamburg.
Juli 13,90 bezg. u. G. 13,95 Br.
Aug. 14,00 bezg. u. G. 14,05 Br.
Sept. 13,60 G. 13,65 Br.
Okt. 12,65 G. 12,70 Br.
Okt.-Dez. 12,55 bezg. u. G. 12,6 OBr.
Nov.-Dez. 12,50 G. 12,60 Br.
Tendenz: Stetig.
Die Aeltesten der Kaufmannschaft.

* Hamburg, 4. Juli. Rübenrohzucker I. Produkt, Basis 88% Rendement frei an Bord Hamburg, per Juli 13,80, per Aug. 13,85, per Okt. 12,45 per Dez. 12,35. Ruhig.

* Hamburg, 4. Juli. [Nachmittagsbericht.] Rübenrohzucker I. Produkt, Basis 88% Rendement, frei an Bord Hamburg, per Juli 13,80, per Aug. 13,80, per Okt. 12,45, Dez. 12,35. Ruhig.

* Antwerpen, 3. Juli. Rübenzucker. Sofort 38.25 Frcs., per Juli —.— Frcs., Aug. 38.50 Frcs., Sept.-Dez. 30,50 Francs.

* London, 4. Juli. (Telegr.) 96% Javazucker 15 1/2 stetig, Rübenrohzucker 13 1/2 stetig.

* Paris, 4. Juli. (Telegr.) Rohzucker 88° ruhig, loco 38,25 à —.—. Weißer Zucker ruhig, Nr. 3 per 100 kg per Juli 41,50, per Aug. 41,50, per Sept. 41.60, pr. Okt.-Jan. 35,80.

* New-York, 5. Juli. (Telegr.) Zucker (Fair refining Muscovados) 4 11/16.

Kaffee.

* Hamburg, 4. Juli. Kaffee fest, Umsatz 3000 Sack.

* Hamburg, 4. Juli. vorm. 11 Uhr — M. Kaffee good average Santos per Juli 67 1/2, per Aug. 62 1/2, per Sept. 59 1/2, per Dez. 54 1/2. Ruhig.

* Hamburg, 4. Juli. nachm. 3 Uhr 30 M. (Schlußbericht) Kaffee good average Santos Juli 66 1/2, Aug. 62 1/2, per Sept. 59, Dez. 54 1/2. Kaum behauptet.

* Amsterdam, 4. Juli. Java-Kaffee good ordinary 38 3/4.

* Havre, 4. Juli. Vorm. 10 Uhr 30 M. (Telegramm von Pelmann Ziegler & Comp.) Kaffee good average Santos Juli 76,50 Verkäufer, Sept. 68,00 Verkäufer, per Dez. 64,25 Verkäufer.

* Havre, 4. Juli. Vorm. 10 Uhr — M. (Telegramm von Pelmann, Ziegler & Comp.) Kaffee. New-York schloß 20 Points Hausse. Rio 11,000 Sack, Santos 3000 Sack. Rententes für gestern.

* New-York, 3. Juli. (Telegr.) Kaffee (Fair Rio-) 15. do. Rio Nr. 7 low ordinary per Juli 11.40, do. do. per Sept. 9,80.

Petroleum.

* Berlin, 4. Juli. (Amtl.) Petroleum (Raffinirtes Standard white) per 100 kg mit Faß in Posten von 100 Ctr. Termine —. Gekündigt —.— kg. Kündigungspreis —.— M. Durchschnittspreis —.— M. Loco —.—, per diesen Monat —. M., per Dez.-Jan. —., bez.

* Stettin, 4. Juli. Loco versollt 11,20.

* Hamburg, 4. Juli. Petroleum behauptet, Standard white loco 6,65 Br., 6,60 Gd., pr. Aug.-Dez. 6.85 Br.

* Bremen, 4. Juli. (Schlußber.) besser, Standard white loco 6.65 Br.

* Antwerpen, 4. Juli. (Telegr.) [Schlußbericht.] Raffinirtes, Type weiß, loco 16 1/4 bez. und Br., pr. Juli 16 1/4 Br., per Aug. 16 1/2 Br., per Sept.-Dez. 16 3/4 bez., und Br. Fest.

* New-York, 3. Juli. (Telegr.) Raffinirtes Petroleum 70% Abel Test in New-York 7 1/8 Gd., do. Philadelphia 7 1/8 Gd. Rohes Petroleum in New-York 6 1/8 C., do. Pipe line Certificats 73 3/4. Stetig.

Spiritus.

* Berlin, 4. Juli. (Amtlich). Spiritus per 100 l à 100% = 10,000 % nach Tralles loco mit Faß (versteuerter). Termine —. Gekündigt 30000 l. Kündigungspreis 67.60 M. Durchschnittspreis —. M., per diesen Monat 67,70 bez. per Juli-Aug. 67,70 bez.

Spiritus per 100 l 100 % = 10,000 % (versteuerter) loco ohne Faß —.— bezahlt —.— Br.

Spiritus mit 50 M. Verbrauchsabgabe ohne Faß. Gek. 100,000 l. Kündigungspreis 51,00 M. Loco 51,70 bezahlt, per diesen Monat 51,2—50,8—50,9 bez. Durchschnittspr. —. per Juli-Aug. 51,2—50,8—50,9 bezahlt, per Aug.-Sept. 51,9—51,6—51,7 bez. per Sept.-Okt. 52,3—52—52,1 bez., per Nov.-Dez. —.—.

Spiritus mit 70 M. Verbrauchsabgabe. Gekündigt 40,000 l. Kündigungspreis 32,90. M. Loco ohne Faß 33,00 bezahlt mit Faß —.—. Mark bezahlt, per diesen Monat 32,4—32,2—32,4 bezahlt. Durchschnittspreis —.— bez. per Juli-Aug. 32,40—32,20—32,4 bez., per Aug.-Sept. 32,9—32,7—32,8 bezahlt, per Sept.-Okt. 33,4—33,1—33,2 bez., per Nov.-Dez. —.—.

* Magdeburg, 4. Juli. (Hermann Walther.) Kartoffelspiritus behauptet. Loco ohne Faß unversteuert bei 50 M. Verbrauchsabgabe 52,40—52,80 M., desgl. bei 70 M. Verbrauchsabgabe 33.80 M. Ab Speicher unter freier Verhaltung der Gebinde nicht gehandelt.

* Magdeburg, 4. Juli. Kartoffelspiritus für 10,000 l=% loco ohne Faß 52.40—52.80 M. bei 50 M., 33.80 bei 70 M. Steuerzuschlag.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft.

* Leipzig, 3. Juli. Spiritus per 10,000 l % ohne Faß loco unversteuert 70er 33,80 M. 50er —.— M. nominell.

* Königsberg, 3. Juli. Per 100 l 100% loco 50.50, per Juli 50.50 per Aug. 51.00.

* Danzig, 3. Juli. Per 10,000 l=% loco kontingentirter 50,50, nichtkontingentirter 30.00.

* Posen, 4. Juli. Spiritus loco ohne Faß (50er) 49,70, do. do. (70er) 30.60, do. do. mit Verbrauchsabgabe von 70 M. und darüber 30,80. Gef — l. Geschäftslos.

* Stettin, 4. Juli. Spiritus still, loco ohne Faß mit 50 M. Konsumsteuer 51.00, mit 70 M. Konsumsteuer 32,00, per Aug.-Sept. mit 70 M. Konsumsteuer 32.40, per Sept.-Okt. mit 70 M. Konsumsteuer —.—.

* Breslau, 4. Juli. Spiritus per 100 l 100%, excl. 50 M. Verbrauchsabgaben per Juli-Aug. 50,00, do. per Aug.-Sept. 51,00, per Sept.-Okt. 51,50 do. 70 M. Verbrauchsabgaben per Juli-Aug. 31,20.

* Hamburg, 4. Juli. Spiritus still, per Juli 21 Br., per Juli-Aug. 21 Br., per Aug.-Sept. 21 1/2 Br. Sept.-Okt. 21 3/4 Br.

* Paris, 4. Juli. (Schlußbericht.) Spiritus fest, per Juli 43.75 per Aug. 43.50, per Sept.-Dez. 41,50, per Jan.-April 41,75.

* Paris, 4. Juli. abends. (Telegr.) Spiritus ruhig, per Juli 43.75 per Aug. 43.75, per Sept.-Dez. 41.75, per Jan.-April 41,75.

Oelsaatfrüchte.

* Berlin, 3. Juli. (Pol.-Präs.) Erbsen, gelbe zum Kochen, 18—30 M. Speisebohnen, weiße, 24—40 M., Linsen 30—60 M. per 100 kg.

* Berlin, 4. Juli. (Amtl.) Mais per 1000 kg. Loco fest. Termine —. Gekündigt —. t. Kündigungspr. —.— M. Durchschnittspreis —. M. Loco 126—142 M. n. Qual., per diesen Monat —, per Juni-Juli —.— M.

Erbsen per 1000 kg. Kochwaare 125—180 M. Futterwaare 110—123 M. nach Qualität.

* Leipzig, 3. Juli. Mais per 1000 kg netto loco amerikanischer 135 bis 140 M. rumänischer 135—140 M. Donau 135—140 M. bez. u. Br.

* Danzig, 3. Juli. Erbsen —.—.

* Königsberg, 3. Juli. Weiße Erbsen flau.

* Wien, 4. Juli. (Telegr.) Mais per Juli-Aug. 6,65 Gd., 6,70 Br. per Mai-Juni 1889 6,57 Gd., 6,52 Br.

* Pest, 4. Juli. (Telegr.) Mais per Mai-Juni 1889 6,24 Gd., 6,26 Br.

* London, 4. Juli. (Telegr.) Mais ruhig.

* New-York, 3. Juli. (Telegr.) Mais (New) 54.

* New-York, 2. Juli. (Telegr.) Visible Supply an Mais 11,309,000 Bushel.

Chemische Produkte, Düngemittel rc.

* Hamburg, 2. Juli. (Mittlg. der Anglo-Continentalen) vormals Ohlendorf'schen (Guanowerke.) Neben unseren aufgeschlossenen Peru-Guano und gemahlenen Peru-Guano wird den Landwirthen zur Herbstdüngung echter Peru-Guano, wie von den Lobos-Inseln importirt, nach bei der Entlöschung der Seeschiffe angestellten Analysen 4 bis 4 1/2 Proz. Stickstoff, 21 bis 23 Proz. Phosphorsäure, 3 Proz. Kali enthaltend, zum Preise von 7,50 M. per 50 kg brutto einschl. Sack, frei ab Lager hier, empfohlen. Es wird dieser Guano, dessen Pflanzennährstoffe in der Form vorhanden sind, wie sie sich in den Excrementen unserer Nutzthiere in der denkbar günstigsten und feinsten Vertheilung vorfinden, in England, Frankreich und Belgien seit einigen Jahren in großen Mengen von den hervorragendsten Landwirthen gekauft, und derselbe hat sich überall vorzüglich bewährt. Da, wo eine größere Stickstoff-Düngung sich empfiehlt, kann solche in Beimischung von schwefelsaurem Ammoniak oder Chilisalpeter gegeben werden.

Hanf.

* Petersburg, 3. Juli. (Telegr.) Hanf 45,00.

Sämereien.

* Petersburg 3. Juli. (Telegr.) Leinsaat loco 13,25.

Butter. Eier. Fleisch.

* Berlin, 3. Juli. (Pol.-Präs.) Rindfleisch, von der Keule, 1,00—1,40 Bauchfleisch 0,80—1,20, Schweinefleisch 0,80—1,40, Kalbfleisch 0,90—1,50, Hammelfleisch 0,80—1,30, Butter 1,60—2,80 M. per 1 kg, Eier 2,00—3,60 M. per 60 Stück.

Leipziger Börse vom 4. Juli.

Fr.	Kgl. Sächs.	M.		Fr.	Kgl. Sächs.	Thlr.	
3	Renten-Rnl.	5000 / 1000	93,50 G	4	Mansf. Gw. 1862	500	102,75 G
3	do.	1000	93,00 G	4 1/2	do.		
3	do.	500	93,50 G	4 1/2	do. 1879		104,00 G
		Thlr.		5	do Sm. 1875		102,75 G
3 1/2	Staatsanl. 1855	100	97,75 B	4	Ppg. Stadtobl 1884		105,50 G
4 1/2	do. 1847	500	101,50 G	4	do. 1876		105,50 bg
4 1/2	do. 1870	100	105,60 G	3 1/2	Altb. Landobl.		102,50 G
4	do. 67 u. 75 1/2	100	105,15 G	4	do. do.		102,50 G
3 1/2	Landrentenbr.	500	99,70 G				

Ctr.	Eisenb.-St.-Akt.			Ctr.			
9 1/2	Altenburg-Zeitz	184,50 B		0	Leipz. Bankanl		132,00 G
12 1/2	Aussig-Teplitz	317,00 G		10	do. Bierbr. u. Rend-nitz, v. Riebel u. Co.		200,00 G
7 1/2	Böhm. Westb. (5% gar.)	126,75 B		11	Lpz. Kammgarnsp.		217,00 B
8	Buschtehrad. Lit. A.	132,90 B		1	do. Malzf. Schrod		190,00 B
6	do. do. B.	111,75 bg		7	Sächs. Kammgarnsp. (Selbrig)		92,00 G
7 1/2	Duz-Bodenbach	125,00 G		6	Sächs. Masch.-Fabr. (Hartmann)		134,00 B
5 1/4	Frz.-Jos.-B. (5% gar.)	—.—		13	Sächs. Webstuhlfabr. (Schönherr)		280,00 B
	Eisenb.-St.-Pr.-A.			8	Thür. Gasgel. Lpz.		140,75 G
8 1/2	Altenburg-Zeitz	169,00 G		8	do. Stamm-Pr.		151,50 G
7 1/2	Duz-Bodenb. Lit. A.	119,00 G		7	St.-Thür. Br.-B. St.		132,50 B
7 1/2	do. do. B.	119,00 G		7	do. St.-Prior.		132,50 G
	Bank- u. Kred.-A.			0	Wer. St.-Thür. Bah. u. St.-Pr.-Akt. p. St.		—.—
9	Allg. D. Kr.-A. Lpz.	180,00 bzB		0	Zeitzer Par. u. St.-Akt.		68,25 G
7	Dresdener Bank	133,10 G		—	do. do. Obltg.		104,00 G
0	Gerver Bank	86,50 G		5	Weinvergeln, Part.-Obltg.		158,25 G
5 1/2	do. Hdls.-u. Kredtb.	99,00 G		3	Zuckerfabrik Glauzig		94,00 bG
5 1/2	Gothaer Privatbank	—.—		9	Zuckerraffinerie Halle		160,00 B
5	Leipziger Bank	132,00 G			**Anl.-Eis.-B.-Obl.**		
4 1/2	do. Kassen-Verein	100,75 G		%			
—	do. Disk.-Gesellsch.	8,75 G		4	Aussig-Teplitzer		104,50 B
4	Sächs. Bank	109,70 B		5	Böhm. Nordbahn		90,00 G
0	Weimar. Bank, abgst.	102,50 G		4	do. do. Gold		102,45 bg
7	Zwickauer	—.—		5	Buschtehr. (B. Nbd.)		86,60 G
	Ind.-Akt., Pr. u. Stamm-Prior.			5	do. Em. 1871		86,00 G
2 1/2	Chemn. Wertz.-M.-Fbr. (Zimmerm.)	85,25 G		5	do. do. 1872		86,40 bzB
10	Crüllm. Papierfabr.	160,00 G		4 1/2	do. Gold		105,20 B
—	5% do. Schuldverschr.	—.—		5	Duz-Bodenbach		86,00 B
0	Dörfelwitz-Rattm.	56,00 B		5	do. Em. 1871		86,00 G
0	D. B. M. (Sonderm. u. Stier) Borz.-A.	29,00 B		5	do. do. 1874		107,50 G
4 1/2	Gerver Jute p. A.	103,50 B		4 1/2	Graz-Köflacher		81,50 G
6	Germania (Schw. u. Sohn)	114,00 B		5	do. Em. b. 1871 u. 72		82,10 G
6	Hallesche Straßen-B.	138,00 G		5	Kaschau-Oderberg		82,60 G
0	Kettelbl. (Gei.-Akt.)	74,00 bg		4	Prag-Duz Gold		100,90 B
0	Südbad. Zuckerfabr.	101,00 B		6	Prag-Duxer		107,25 G
				5	Prag-Turnau		90,00 G

Stimmen aus der Nachbarschaft. Wenngleich es schon eine ganze Reihe von Jahren her ist, daß die Apotheker Rich. Brandt's Schweizerpillen bei uns eingeführt wurden, von den Aerzten verordnet und in den Apotheken vorräthig gehalten werden, giebt es dennoch Manche, welche sich bis jetzt nicht entschließen konnten, einen Versuch mit den echten Rich. Brandt's Schweizerpillen zu machen. Damit aber jeder Zweifel gehoben werde, daß es kein besseres Mittel bei Störungen der Verdauung und in Folge dessen Verstopfung, Magen-, Leber-, Gallenleiden, Appetitlosigkeit, Schwindelanfälle, Kopfschmerzen rc. giebt, hat Herr Rich. Brandt die ihm in der letzten Zeit aus unserer Gegend zugekommenen Anerkennungsschreiben veröffentlicht, welche aber sämmtlich ohne Ausnahme amtlich als echt bescheinigt sind, wodurch die beste Gelegenheit geboten ist, sich über dieses vorzügliche Hausmittel eingehend zu erkundigen.

Berliner Börse, 4. Juli.

Preuß. u. Deutsche Fonds.			
Deutsche Reichs-Anleihe	4	107,80 bzB	
do. do.	3 1/2	103,00 bzB	
Preuß. konsol. Staats-Anl.	4	107,20 bzB	
do. do. do.	3 1/2	104,20 bzB	
Staats-Schuldscheine	3 1/2	102,10 G	
Staats-Pr.-Anleihe 1855	3 1/2	153,10 G	
Westl. Staats-Obligation	4	104,90 G	
Hallesche Stadt-Anleihe	3 1/2	—.—	
Provinzial-Pfandbriefe.			
Landschaftliche Central	4	101,60 G	
do. do.	3 1/2	101,75 bz	
Landschaftl. Centr.-Pfdbrfe.	3	92,20 bz	
Posensche, neue	4	102,50 bz	
Sächsische	4	106,00 bzB	
Ostpreuß. Pfandbriefe	3 1/2	101,20 bz	
Westpreuß. do.	3 1/2	101,10 bzB	
Renten-Briefe.			
Pommersche	4	104,80 G	
Posensche	4	104,80 G	
Preußische	4	104,80 G	
Sächsische	4	104,80 G	
Schlesische	4	104,80 G	
Bad. Prämi.-Anleihe 1867	4	139,25 G	
Bayrische Prämien-Anleihe	4	140,25 bzB	
Braunschw. 20 Thlr.-Loose	3	98,00 bzB	
Bremer Anleihe	3 1/2	101,90 bzB	
Köln-Mind. Pr.-A.-Sch.	3 1/2	135,20 bz	
Hamburger Staatsrente	3 1/2	102,10 G	
Meininger Loose	2	25,70 G	
Oldenburger 40 Thlr.-Loose	3	135,80 bzB	
Sächsische Staats-Anleihe	4	105,50 B	
do. Rente	3	92,25 G	
In- und ausländische Hypotheken-Pfandbriefe.			
Anhalt-Dessauer Pfbrfe.	4	103,10 B	
Deutsche Grundschuld-Bank	4	102,25 bzG	
do. do.	3 1/2	97,70 bzG	
do. Hyp.-Bank (Berlin)	4	103,00 bzB	
do. do. (Meiningen)	4	103,00 bzB	
Gothaer Prämi.-Pfbdr. Labg.	3 1/2	107,40 B	
do. do. II. cbg.	3 1/2	105,70 bz	
do. III. rzb. à 110 abg.	3 1/2	100,90 bzB	
do. IV. rzb. à 110 abg.	3 1/2	100,25 G	
do. V. do. abg.	3 1/2	95,60 bz	
Hamb. Hyp.-Bank-Pfbrfe.	4	102,50 bzG	
Hendel, Bergw.-Obl.	4 1/2	—.—	
Pr. Boden.-Kr.-Pfbd. unkdb.	5	113,30 bz	
do. Ser. III.	5	106,25 G	
Pr. Centr.-Bod.-Kr.-Pfbdr.	4	103,00 bzB	
do. do. 110 rzb.	5	114,60 G	
do. do.	4	103,50 bzB	
do. Hyp.-Akt.-Pfbrfe. VI.	5	111,25 bz	
do. div. Ser. rzb. 100	4	102,70 bzG	
do.	3 1/2	97,80 G	
Südd. Bodencredit	4	103,20 bzB	
Russ. Bodencredit-Pfandbr.	5	92,50 bz	
do. Centralbodenkr.-Pfbd.	5	75,60 bzB	
Ausl. Staats- u. Komm.-Papiere.			
Italienische Rente	5	98,00 bz	
Kopenhagener Stadt-Anleihe	3 1/2	—.—	
Russ. Stadt-Anleihe	4	84,60 bzB	
Oesterreich. Papier-Rente	4 1/2	66,50 bz	
do. Silber-Rente	4 1/2	67,60 bz	
Oesterreich. Gold-Rente	4	102,30 bz	
do. Kredit 1858	—	301,00 G	
do. 1860er Loose	5	116,90 bzB	
do. 1864er Loose	—	278,50 G	
Rumänische III. Stadt-Anleihe	4	96,90 B	
Rumänische Staats-Rente	6	105,80 bzB	
do. do. fund.	5	101,75 bz	
do. do. amort.	5	93,75 bzG	
Russ. konsol. Anleihe 1870	5	—.—	
Russ. konsol. Anleihe 1871	5	97,10 bz	
do. 77 (Pfd. St. à 20 R.)	5	—.—	
do. 80 (Pfd. St. à 20 R.)	4	83,60 bz	
do. 84 (Pfd. St. à 20 R.)	4	97,40 B	
do. Orient-Anl. II.	5	56,30 bzB	
do. do. III.	5	59,20 bzB	
do. Pr.-Anl. 1864	5	165,40 B	
do. Pr.-Anl. 1866	5	149,50 G	
Russ. Gold-Rente 1883	6	111,30 G	
do. (kempdyl'sche)	5	95,00 B	
Russisch-Polnische Schatzanw.	4	85,90 bz	
Schwed. Staats-Anleihe 1875	4 1/2	104,90 bzB	
do. Hypoth.-Pfandbriefe	4 1/2	100,90 G	
do. do.	4	102,70 bz	
Serbische Rente	5	89,80 bzB	
do. do. neue	5	81,10 bzG	
Ungar. Gömörer Pfandbr.	5	104,00 bz	
do. Gold-Rente	4	83,70 bz	
do. do. mittel	4	83,80 bz	
do. Gold-Pfd.-Anleihe	4	102,20 bzG	
do. Papier-Rente	5	73,90 bz	
do. Eisenbahn-Anleihe	5	102,50 bzB	
In- u. ausl. Eisenbahn-St.- u. St.-Prior.-Aktien.			
Aachen-Mastricht	4	50,10 bz	
Aussig-Teplitz	4	—.—	
Berlin-Dresden	4	—.—	
Böhmische Westbahn	4	125,70 bz	
Buschtehrader Lit. B.	4	111,60 bz	
Dortmund-Gron.-Enschede	4	84,50 bzB	
Duz-Bodenbacher	4	126,00 bz	
Galizier (Karl Ludwig)	4	85,50 bzG	
Gotthardbahn	4	132,25 bz	
Italienische Mittelmeer-E.-B.	4	128,00 bz	
Kronprinz Rudolfbahn	5	78,00 B	
Ludwigshafen-Berbach	4	224,60 G	
Mainz-Ludwigshafen	4	104,70 bz	
Marienburg-Mlawka	4	70,80 bz	
Mecklenb. Friedr.-Franz	4	162,60 bz	
Niederschl.-Märkisch gar.	4	—.—	
Nordhausen-Erfurter	4	—.—	
Oesterreichische Nordwestbahn	5	66,40 bz	
do. (Elbethal)	4	73,60 bz	
Ostpreußische Südbahn	4	107,50 bz	
Oestr. Staatsbahn Akt.	4	95,75 B	
Russische St.-B. gar. (Rb. 125)	5	120,50 bz	
do. Südwestbahn	5	61,50 bz	
Saalbahn	4	47,50 bzG	
Schweiz. Unionbahn	4	90,00 bzG	
Stargard-Posener gar.	4 1/2	102,50 bz	
Südösterreichische St. (Lomb.)	4	39,40 bz	
Warschau-Wien	4	144,00 bz	
Werrabahn	2	73,00 bz	
Stamm-Prioritäts-Aktien.			
Berlin-Dresden	5	—.—	
Marienburg-Mlawka	5	113,40 bzG	
Nordhausen-Erfurt	5	—.—	
Oberschlesier	4	—.—	
Ostpreußische Südbahn	5	117,90 bzG	
Saalbahn	5	108,75 bzG	
Weimar-Gera	5	89,25 bzG	
Bank-Aktien.			
Aachener Diskonto	4	98,00 bzB	
Berliner Kassen-Verein	4	122,00 bz	
do. Handelsgesellschaft	4	166,00 bzG	
do. Makler-Verein	4	123,00 bzG	
Börsen-Kommissionsbank	4	—.—	
Bürsen-Handels-Verein	4	135,00 B	
Braunschweiger Bank	4	101,90 B	
do. Kredit	4	107,10 G	
Bremer Bank	4	—.—	
Breslauer Diskonto Friedländ.	4	100,00 B	
Chemnitzer Bank-Verein	4	—.—	
Koburger Kredit	4	89,10 bzG	
Danziger Privatbank	4	141,75 bzG	
Darmstädter Bank	4	132,00 bz	
do. Zettelbank	4	100,50 G	
Deßauer Landesbank	4	—.—	
Deutsche Bank	4	165,50 bz	
do. Genossenschaft	4	129,50 bzG	
do. Hyp.-B. (Berlin) 60%	4	103,50 bzG	
do. do. (Meiningen) 40%	4	100,00 G	
Distonto-Kommandit	4	214,50 bzG	
Dresdener Bank	4	134,80 bzG	
Effekten-Makler-Bank	4	—.—	
Geraer Bank	4	86,50 G	
Getreide-Maklerbank	4	—.—	
Gothaer Privat-Bank	4	114,90 B	
Hannoversche Bank	4	113,40 B	
Königsberger Vereinsbank	4	108,90 bz	
Landwirthschaftliche Bank	4	—.—	
Leipziger Kredit	4	131,50 bzG	
do. Diskonto	4	—.—	
Lübecker Bank	4	103,50 G	
Magdeburger Bank-Verein	4	109,00 G	
do. Privatbank	4	117,10 G	
Makler-Bank	4	102,00 bz	
Meininger Kredit	4	98,50 bzG	
Nationalbank f. Deutschland	4	112,00 bzG	
Nordbtsch. Grund-Kreditbank	4	72,00 bzG	
Oesterreichische Kredit-Anstalt	4	159,80 bz	
Preuß. Boden-Kredit-Anstalt	4	118,75 bzG	
do. Centralbodenkredit	4	139,00 bzG	
do. Hyp.-Aktienbank	4	107,25 G	
do. Immobiliendank	4	525,00 bzG	
Reichsbank-Anteile	4 1/2	139,70 bz	
Russ. Bank f. ausw. Handel	5	56,40 B	
Sächsische Bank	4	111,00 G	
Schlesisch. Bank-Verein	4	96,00 bzG	
Schlesischer Bank-Verein	4	118,90 bzG	
Südbentscher Bodenkredit	4	143,60 G	
Weimarische Bank	4	50,40 bzG	
Westfälische Bank	4	108,50 B	
Eisenbahn-Prior.-Aktien und Obligationen.			
Berlsch. 4% Prior. abgestemp.	—	—	
zum Bezug à 3% Konsols	3 1/2	101,50 B	
Berg.-Märk. III. A. 3 g.	—	—	
do. do. VII. kond.	4	103,70 bz	
do. do. VIII. X.	4	103,70 bz	
do. do. IX.	4	103,70 B	
do. (Nordbahn)	4	103,10 G	
Berlin-Anhalt La. C.	4	103,10 G	
Berlin-Dresden gar.	4 1/2	—.—	
Berlin-Görlitz B.	4	103,10 G	
Berlin-Hamburg III.	4	103,30 bz	
Berlin-Stettin gar.	4	103,30 B	
Braunschw. Eisenb. Prior. I.	4 1/2	108,00 G	
Breslau-Schw.-Freib. H.	4	103,00 G	
Köln-Minden IV.	4	103,25 bzB	
do. VI.	4	103,30 G	
do. VII.	4	103,40 B	
Magdeb.-Halberst. v. 1865	4	103,00 G	
Magdeb.-Halberstädter 1873	4	103,20 bz	
do. Leipzig A.	4	105,90 G	
do. do. B.	4	103,40 G	
do. Wittenberge	3	93,90 B	
Mainz-Ludw. gar. kond.	4	102,50 bz	
do. 1878r	4	102,80 bz	
do. 1874r	4	—.—	
Niederschl.-Mark. I.	4	—.—	
Oberschles. gar. Lit. E.	3 1/2	101,20 bzG	
do. 4% gar. Lit. H.	4	103,30 bz	
do. Em. v. 73	4	103,40 B	
do. do. 79	4 1/2	104,90 G	
do. do. 80	4	103,10 G	
Rechte Oder-Ufer	4	—.—	
Rheinische III. G.	4	103,10 G	
Thüringer VI. Serie	4	103,00 G	
Albrechtsbahn gar.	5	81,60 bz	
Böhmische Nordb. Gold	5	102,25 bz	
Duz-Bodenbach II.	5	86,50 bzG	
do. III.	5	106,50 G	
Duz-Prag	5	107,10 bzG	
Galiz.-Karl-Ludwigsbahn	4 1/2	83,90 bz	
Kaschau-Oderberg	5	85,50 bzG	
do. Gold	5	104,10 bz	
Kronprinz Rudolf 84	4	74,00 bzG	
Lemberg-Czernow. IV.	4	72,60 bz	
Oesterr.-Franz. Stb., alte	3	82,00 bz	
do. do. 1874	3	79,50 bzG	
do. Erzg.-Bah, neue	3	77,80 bz	
do. do. Gold-Pr.	4	101,90 B	
Oesterr. Staatsb. 3% b. 1885	4	76,00 bzG	
do. Nordwestbahn	5	86,90 bz	
do. 1874r. Gold-Pr.	5	108,25 bzG	
Pilsen-Priesen	4	74,70 bzG	
Südöstl. Bahn (Lomb.)	3	59,75 bz	
do. Oblig.	5	104,90 bz	
Ungar. Nordostbahn	5	79,50 B	
do. do. Gold	5	95,50 bzB	
do. Ostbahn I.	5	79,70 bz	
do. do. II.	5	102,70 bz	
Charkow-Azow	5	95,80 B	
Iwangor.-Dombrowo	4 1/2	88,50 bz	
Große Russische	3	72,90 bz	
Kursk-Kiew	4	87,00 bz	
Mosco-Kursk Prior.	4	79,70 bzG	
Mosco-Rjasan	4	91,40 bz	
do. Smolensk	5	96,00 bzG	
Rjasch-Morzansk	5	94,10 G	
Rjasan-Koslow	5	86,00 G	
Rjasan-Koslow	4	88,40 bz	
Russ. Nikolai-Obligation	4	85,30 B	
Schuja-Ivanowo	5	94,10 bz	
Südwestbahn	4	83,00 bzG	
Transkaukasische	4	72,90 B	
Wladikawkas gar.	4	79,70 bzG	
Warschau-Wien IV.	5	100,00 B	
do. V.	5	100,00 B	
Zarskoe-Selo	5	74,75 bz	
Industrie-Papiere.			
Brauerei Königstadt	4	158,00 bzG	
Berliner Brauerei Tivoli	4	130,10 bz	
do. Unionbrauerei	4	153,00 bzG	
do. Bock-Brauerei	4	121,00 bzG	
Leipziger Brauerei, Riebeck	4	202,25 bzG	
Berl. Masch.-F.